Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1910)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Gobat, A. / Moser, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1910.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **A. Gobat.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **C. Moser.**

I. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Auf Grund des Beschlusses des Regierungsrates vom 4. Dezember 1908 betreffend ausserordentliche Hülfeleistung an die von der Krisis in der Uhrenindustrie betroffene Arbeiterschaft wurde im Berichtsjahr einer Gemeinde ein Vorschuss von Fr. 1600 zur Deckung von ausgerichteten Beiträgen geleistet, so dass der Gesamtbetrag der Vorschüsse die Summe von Fr. 51,600 ausmachte. Im Laufe des Berichtsjahres zahlte eine Gemeinde den nicht verwendeten Teil des erhaltenen Vorschusses mit Fr. 2700 zurück. Die erste Amortisationsquote der im Jahre 1909 geleisteten unverzinslichen Vorschüsse im Betrage von zusammen Fr. 4730 wurde Ende Jahres von den betreffenden Gemeinden bezogen. Die Restanz der unverzinslichen Vorschüsse macht Ende 1910 Fr. 44,170 aus. Ein Gesuch um Erlass der Rückerstattung, welches ein Gemeinderat in Aussicht gestellt hatte, ist bis jetzt nicht gestellt worden.

Beim Chronometerwettbewerb des Jahres 1910 an der Sternwarte in Neuenburg betrug die Zahl der konkurrierenden im Kanton Bern fabrizierten Chronometer 134 (123 im Vorjahr). 4 bernische Uhrenfabrikanten erhielten 2 Serienpreise, 7 erste, 5 zweite und 5 dritte Preise. 2 Reglierer erhielten Preise für die Reglierung der mit einem Serienpreis ausgezeichneten Chronometer und 3 Reglierer 7 Ehrenmeldungen.

Der Chambre Suisse de l'horlogerie wurde der statutarische Beitrag des Kantons Bern mit Fr. 900, dem kantonalen Gewerbeverband der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde unser Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausübung von Handel und Gewerbe vom Regierungsrat bis auf wenige Bestimmungen durchberaten. Wichtige Abänderungen sind nicht zu verzeichnen.

Betreffend den in unserem Kanton ziemlich stark verbreiteten Geschäftsbetrieb der *Séquanaise-Capitalisation*, über dessen Zulässigkeit wir mehrere Anfragen erhielten, verweisen wir auf den nachstehenden Bericht der Handels- und Gewerbekammer.

Kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer.

Summarischer Geschäftsbericht der Kammer und ihres Sekretariates pro 1910.

1. Mitgliedschaft und Organisation der Kammer.

Unterm 19. Januar 1910 hat der Regierungsrat folgende bisherige Mitglieder *wiedergewählt:* Herren Grossrat R. Bratschi in Bern, Nationalrat J. Hirter in Bern, Fabrikant F. Reymond in Biel, Grossrat G. Michel in Bern, Oberpostrevisor R. Studler in Bern, Fabrikant A. Jordi-Kocher in Biel, Uhrenfabrikant L. Müller in Biel, Fabrikant P. Huggler in Brienz, Käsehändler M. Mauerhofer in Burgdorf, Spenglermeister A. von Bergen in Langenthal, Nationalrat A. Gugelmann in Langenthal, Klavierfabrikant H. Jakobi in Biel, Fabrikant A. Kenel in Pruntrut, Nationalrat J. Jenni in Worblaufen, Verwalter Jb. Schlumpf in Bern, Direktor B. Savoye in St. Immer, Weinhändler F. von Wurstemberger in Bern, und Sekretär F. Wysshaar in Biel. Ferner an Stelle des demissionierenden Herrn J. G. Schmid in Wimmis, Herrn M. Aellen

in Gstaad, Sekretär des Simmenthaler Alpfleckviehzuchtverbandes. Die Mitgliederzahl der Kammer wurde von 19 auf 21 vermehrt und es wurden als weitere Mitglieder noch gewählt: Herr Konditor Fr. Neuenschwander in Thun und Herr Handelsmann C. Olivier in Biel. — Alle Wahlen mit Amtsdauer vom 1. Januar 1910 an bis 31. Dezember 1913.

Neueinteilung und Bureaubestellung.

Die neugewählten Herren Aellen und Olivier wurden der Handelssektion und Herr Neuenschwander der Sektion Gewerbe und dem Lehrlingsausschuss zugeteilt. Die sonstige Einteilung und ihre Chargen wurden bestätigt, nämlich: Herr Bratschi als Präsident, die Herren Hirter und Reymond als Vizepräsidenten. Die einzelnen Sektionen gliedern sich demnach folgendermassen:

a. Sektion Handel und Industrie.

Präsident: Herr *Bratschi.* — Mitglieder: die Herren Aellen, Gugelmann, Hirter, Jenni, Jordi-Kocher, Mauerhofer, Olivier, Studler, von Wurstemberger.

Ausschuss für land- und milchwirtschaftlichen Handel.

Präsident: Herr Jenni. — Mitglieder: die Herren Mauerhofer und Aellen.

b. Sektion Handwerk und Kleingewerbe.

Präsident: Herr Michel. — Mitglieder: die Herren v. Bergen, Huggler, Jakobi, Neuenschwander, Schlumpf.

c. Sektion Uhrenindustrie.

Präsident: Herr Müller. — Mitglieder: die Herren Kenel, Reymond, Savoye, Wysshaar. Sekretär: Herr A. Diem, Adjunkt, mit Sitz in Biel.

d. Ausschuss für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen.

Präsident: Herr Studler. — Mitglieder: die Herren Michel, Neuenschwander, Schlumpf, Wysshaar.

Sekretariat.

Am Sitz der Kammer in Bern: Herr J. Hügli (bisheriger), und als Adjunkt mit Sitz in Biel Herr A. Diem (bisheriger).

2. Allgemeine Kammertätigkeit.

Die zwei vorgesehenen Plenarsitzungen der Kammer fanden am 18. Februar und am 19. November statt. Da die Geschäfte der ersten Sitzung wesentlich die Gewerbesektion berührten, so hielt diese zur Vorberatung derselben und Antragstellung an die Kammer eine Sitzung ab am 11. Februar.

In der *ersten Plenarsitzung* konstituierte sich die Kammer, wie vorhin dargelegt, in bisheriger Weise. Sodann behandelte sie folgende Fragen:

1. *Ursprungszeugnisse:* Unterm 28. Dezember 1909 ermächtigte der Regierungsrat die Kammer Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen zur zollfreien Wiedereinfuhr auszustellen gegen eine Gebühr von 50 Rp. und mit Stempelpflicht. Da aber die Kammer um gebührenfreie Ausstellung petitioniert hat, so fragte es sich, ob sie von der Ermächtigung nun gleichwohl Gebrauch machen solle. Auf Antrag der Uhrensektion wurde dies beschlossen. Nach auswärts sollen Ursprungszeugnisse von Fall zu Fall ausgestellt werden. Gemäss dem Regierungsbeschluss wurden nämlich nur die Gemeindebehörden von Bern und Biel um völligen Verzicht auf Ausstellung solcher Bescheinigungen begrüsst.

2. *Arbeiterinnenschutzinspektionen:* Da die Direktion des Innern sehr wenig erfahren hatte über die Durchführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes, begrüsste sie die Kammer um Vorschläge von Sachverständigen, welche die im Gesetz vorgesehenen Inspektionen durchführen könnten und übermachte zugleich eine bezügliche Instruktion zur Beratung. Diese Inspektion solle als einmalige Massregel über die bisherige Handhabung des Gesetzes aufklären und zugleich Vorarbeit sein für ein ständiges Inspektorat. Die Sektion Gewerbe teilte sich in ihrer Antragstellung in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die erstere schlug vor, prinzipiell die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit solcher Inspektionen zu bejahen. Die Minderheit erklärte sich nicht als grundsätzlichen Gegner von Inspektionen, sondern nur gegen die vorgeschlagene Inspektion mit einem Kredit von bloss Fr. 1000, was keine richtige Durchführung ermögliche. Eine mangelhafte Inspektion aber würde mehr Schaden stiften als nützen. Die Kammer erhob mit zwölf gegen vier Stimmen den Mehrheitsantrag zum Beschluss. Hinsichtlich der Instruktion für die Sachverständigen kam namentlich die Frage zur Sprache, ob die Inspektion in ein oder zwei Jahren durchgeführt werden solle. Mit zwölf gegen fünf Stimmen beschloss die Kammer folgende Fassung: „Der Sachverständige wird auf ein Jahr gewählt und hat nach Ablauf dieser Frist der Direktion des Innern einen gemeindeweisen abgefassten Bericht über alle von ihm inspizierten Geschäfte einzusenden usw.“ — Da die Inspektion von zirka 799 Geschäften meist kleinerer Art in Frage steht, wovon 261 im Jura und Seeland und 538 im übrigen Kanton, so wurden zwei Sachverständige vorgeschlagen und beantragt ihnen Fr. 1000, beziehungsweise Fr. 1500 auszurichten.

3. *Nachlassverträge:* Zufolge eines Zirkulars des Schweizerischen Gewerbevereins wurde im Kanton Bern eine einlässliche Erhebung durchgeführt über die mit Nachlassverträgen gemachten Erfahrungen und ein entsprechender Bericht ausgearbeitet und eingegeben, der im Hauptbericht des genannten Vereins anerkennende Behandlung fand. Da der Kredit der Kammer nicht ausreichte für Herausgabe eines kleineren bernischen Sonderberichts, wie beschlossen war, so ermächtigte das Bureau das Sekretariat, die Arbeit noch in einer Zeitschrift zu verwerten. Die Aufnahme in einer solchen Zeitschrift ist für das laufende Jahr zugesagt.

4. *La Séquanaise-Capitalisation:* Diese Gesellschaft gibt in der Art der Versicherungspolicen Policen aus. Der Einleger erhält gegen eine einmalige Ein-

lage oder gegen regelmässig zu leistende Einzahlungen ein bestimmtes, nach einer genau festgesetzen Zeit fälliges Kapital. Die häufigste Form ist Vertrag C, nach welchem der Einleger während 15 Jahren monatlich Fr. 5 (im ersten Monat Fr. 7) zahlt. Dafür erhält er nach Ablauf von 15 Jahren ein Kapital von Fr. 1000. Ausserdem partizipiert er an einer Verlosung, die jährlich mit einem Teil der Überschüsse abgehalten wird. Ein Agent der Gesellschaft wurde im Februar 1908 in Pruntrut verzeigt wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Versicherungsgesetz, da er Versicherungsverträge abschliesse, obwohl die Gesellschaft vom Bundesrate nicht konzessioniert sei. Am 6. November 1909 bestätigte die Polizeikammer des Obergerichts das freisprechende Urteil der Unterinstanz, gegen welches Appellation erklärt worden war, weil La Séquanaise nicht den Versicherungsgesellschaften Konkurrenz mache, sondern sich nur äusserlich in der Reklame versicherungsartiger Ausdrücke bediene. Auch hatte die erste Instanz keine Widerhandlung gegen das Spielgesetz angenommen. Immerhin entschieden beide Instanzen, der Gesellschaft gebühre keine Entschädigung, weil sie eben wegen dieser Reklame die Anklage provoziert habe. Der Untersuchungsrichter von Pruntrut stützte sich auf ein Gutachten von Herrn Dr. A. Jobin, Bern; Versicherungsinspektor der „Nationale", welcher begründete: 1. die ihm vorgelegten 7 Policen seien keine Lebensversicherungen; 2. es könne aber auch nicht von Lotterie die Rede sein; 3. es handle sich um Sparverträge. — Dieser Urteile wegen nahm die *Kammer* davon Umgang, weitere Verfolgung der Gesellschaft zu beantragen, empfahl aber der Direktion des Innern die Frage der Kautionsleistung zu untersuchen, und jedenfalls im neuen Gewerbegesetz den Kautionszwang für solche Gesellschaften vorzusehen.

2. *Entwurf eines Bundesgesetzes* betreffend die *Arbeit in den Fabriken.* Als Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins war die Kammer eingeladen, sich hierüber zu äussern. Mit Rücksicht auf die im Jahre 1906 veranstaltete grosse Umfrage bei allen bernischen Interessenten und die entsprechende Eingabe an den Vorort in Zürich wurde keine neue Detailerhebung gemacht, umsoweniger, als die damaligen Erhebungen und deren Geltendmachung ohne wesentlichen Einfluss auf den Entwurf des Bundesrates geblieben sind. Den speziellen Berufs- und Fachverbänden ist es überlassen, noch einmal ihre Gesichtspunkte darzulegen und zu verfechten. Der Vorsitzende der Gewerbesektion beantragte daher, beim Vorort geltend zu machen, die Zentralverbände hätten die Pflicht, nachdem die frühern Vorschläge so wenig Berücksichtigung gefunden, diese Begehren neuerdings gegenüber der Vorlage des Bundesrates weiterhin zu verfolgen und geltend zu machen bis zur letzten Instanz. An diese Ausführungen schloss sich noch etwelche Diskussion betreffend den Bussenartikel 10. Die Kammer beschloss, die frühern Begehren in Erinnerung zu bringen und zu letzterm Artikel besonders anzumerken, es bleibe bei Beibehaltung von dessen Alinea 2 nichts anderes übrig als Entlassung, was wohl auch nicht im Interesse des Arbeiters liege. Man würde die Bussen gerne vermeiden, wenn die Ordnung ohne sie aufrecht erhalten werden könnte und ohne Entlassungen, und sobald die Arbeiter selber einmal in ihren Vereinen ohne Bussensystem auskommen. Eventuell solle man die Höhe der Geldbussen in der Fabrikordnung vorschreiben.

3. Seitens des Schweizerischen Handels- und Industrievereins lag eine weitere Anfrage vor über die *Einführung der obligatorischen Mobiliar- und Feuerversicherung* in der Schweiz. Da bereits ein kantonaler Entwurf eines Gesetzes betreffend die Versicherung der Fahrhabe von der Direktion des Innern ausgearbeitet worden ist und auf dem Kanzleitisch des Regierungsrates aufliegt, wurde um die Ermächtigung nachgesucht, der Kammer die Grundartikel des kantonalen Entwurfes mitteilen zu dürfen, was dann in mimeographierter Vorlage geschah. Auf die *erste Frage,* ob die Freigabe der Versicherung vorzuziehen sei, ergab sich eine ablehnende Antwort mit folgender Begründung: Nein, diese Freigabe ist zu verlassen und durch Gesetz der Versicherungszwang einzuführen als ein Kampfmittel gegen die Armut nud im Interesse der öffentlichen Volkswohlfahrt. Aber nicht nur wegen Armut und Gleichgültigkeit unterblieb bisher die Versicherung vielfach, sondern auch aus Abneigung vor den Formalitäten. Hier kann nur der Zwang helfen. Die Gesetzgebung soll aber so eingerichtet werden, dass die Gemeinden für Unbemittelte mit Kollektivversicherungen aufkommen müssen. Die *zweite Frage* über die Einrichtung der Zwangsversicherung beantwortete die Kammer durch Empfehlung der Überlassung an die konzessionierten Versicherungsgesellschaften auf Grund vertraglicher Abmachung mit den Kantonsregierungen, nachdem sich die konzessionierten Mobiliarversicherungsanstalten bewährt haben und man mit ihnen zufrieden ist. Deshalb redet die Kammer einer eidgenössischen Anstalt nur sekundär das Wort, ohne Monopolcharakter, beziehungsweise letzteres nur in Anlehnung an die bestehenden Mobiliarversicherungsanstalten der Schweiz.

4. *Handelsvertrag mit Japan:* Es handelt sich hier ebenfalls um eine Anfrage des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Nachdem Japan seinen neuen Zolltarif fertig gestellt hatte, sind von ihm alle Handelsverträge ordnungsgemäss gekündet worden. Der Vertrag mit der Schweiz wird am 16. Juli 1911 erlöschen. Japan hat die Bereitwilligkeit zum Abschluss eines neuen Niederlassungs- und Handelsvertrages ausgesprochen, und auch einen Entwurf hierfür, sowie für eine besondere Zollübereinkunft vorgelegt. Die Schweiz müsste dringend wünschen, für eine Anzahl von Waren, die sie nach Japan ausführt, bessere Bedingungen zu erlangen, als sie der neue japanische Zolltarif bringt, und sie müsste auch wünschen, diese niedrigeren Ansätze auf längere Zeit festgelegt zu sehen. Allein aller Wahrscheinlichkeit nach wird sie mit solchen Anliegen bei Japan auch diesmal kaum Gehör finden. Denn das Selbstbewusstsein Japans ist inzwischen nicht kleiner geworden, und die Schweiz kann für das, was sie begehren müsste, im Tausch gar nichts bieten. — Betreffend den Kanton Bern wurde hierüber eine Umfrage in Exportkreisen durchgeführt. Seitens der

Textilindustrie lagen nur zwei Antworten vor, welche erklären, dass sie in Japan nicht mehr absetzen können. Besondere Vorschläge gingen ein betreffend sterilisierte, flüssige Naturmilch und kondensierte Zuckermilch, welche empfehlend dem Vorort in Zürich eingegeben wurden.

5. *Neueinteilung der schweizerischen Telephonnetze.* Gegenwärtig sind die schweizerischen Telephonnetze in elf Gruppen eingeteilt und für jede derselben wird eine Abonnentenliste herausgegeben. Hieraus erwachsen grosse Druckkosten. Die Schweizerische Obertelegraphendirektion berichtete daher an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, sie erachte als zweckmässigste Lösung für die Abonnenten, wie für die Verwaltung, die Reduktion der Abonnentenliste auf drei, von denen eine die Ostschweiz, eine andere die Zentralschweiz samt dem Tessin, und die dritte die Westschweiz umfassen würde. Untunlich sei aus finanziellen Gründen die Herausgabe einer einzigen Liste. Über letztern Punkt holte unsere Kammer besondere schriftliche Aufschlüsse ein, welche bereitwillig gegeben wurden. Im Anschluss hieran kamen in der Diskussion auch die Vorteile einer einheitlichen Liste zur Geltung, aus welcher dann für einzelne Hauptorte noch Separatabzüge billig erstellt werden könnten. Man erhielte damit ein wertvolles schweizerisches Handelsadressbuch. — Die Kammer beschloss mit acht gegen drei Stimmen, für die Dreikreisteilung mit drei Listen einzutreten gemäss den vorliegenden offiziellen Vorschlägen, welche nur eine Verbesserung des bisherigen Systems seien durch Vergrösserung der Kreise. Man habe sich mit diesem System zurecht gefunden.

6. *Rhone-Rhein-Schiffahrt:* Auf Wunsch der Uhrensektion beschliesst die Kammer, sich mit dem Handels- und Industrieverein diesem Schiffahrtsverbande als zahlendes Mitglied anzuschliessen.

7. *Handelsregister:* Die Uhrensektion hatte angeregt, das Schweizerische Handelsregisterbureau möchte jeweilen gegen Ende des Jahres durch alle Registerführer eine Verifikation der eingetragenen Firmen vornehmen lassen. Diese Anregung wurde empfehlend an die Direktion des Innern zuhanden der eidgenössischen Behörden weiter geleitet.

3. Allgemeine Handels- und Gewerbeförderung.

Wie schon aus dem Vorstehenden ersichtlich, gab namentlich der Schweizerische Handels- und Industrieverein Anlass, zu wichtigen Handels- und Gewerbefragen Stellung zu nehmen. Dank unserer Exportmaterialien und der Mitwirkung unserer Exporteure konnten wir diesem Verein auch mehrere grösssere Gutachten einreichen in *Konsularangelegenheiten.* Mit Genugtuung stellen wir fest, dass unsere Arbeit derartige Unterstützung seitens unserer Handelswelt heute findet, dass uns in einzelnen Fällen bis auf 30 und mehr Einzelberichte eingingen.

Von den weitern uns vorgelegten Fragen erwähnen wir noch die *Festlegung des Osterfestes.* Unsere Handelswelt wünschte im allgemeinen eine solche Fixierung des Ostertermins und sprach sich zugunsten des Genfer Projektes Grosclaude aus.

Mit dem neuen Gesetzesentwurf des Bundesrates über *Erhöhung der Telephongebühren* konnten wir uns nicht befreunden. Unsere ablehnende Motivierung, welche beim Vorort Anklang fand, lautete: 1. Die Botschaft des Bundesrates betreffend Erhöhung der Telephontaxen vom 20. Dezember 1909 gibt nicht nur ganz unzureichenden Aufschluss über die wirkliche Finanzlage der Telegraphen- und Telephonverwaltung, sondern stellt kaufmännische Prinzipien geradezu auf den Kopf. 2. Solange der Bundesrat keine ergänzende Rechnungsvorlage macht, wie sie der Ständerat schon im Juni 1909 gefordert hat, kann man nicht beurteilen, ob und in welchem Umfange Erhöhung der Abonnements- und Telephongebühren wirklich notwendig sind. 3. Diese ergänzenden Vorlagen müssen unbedingt verlangt werden. 4. Wenn die ergänzte zureichende Rechnungsstellung vorliegt, ist es angezeigt, dass der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins *die Sektionen neuerdings begrüsst,* sich über das Detail der Gebühren und Taxenerhöhung zu äussern — was erst dann mit Nutzen geschehen kann.

Eingehender äusserten wir uns noch über die von der Schweizerischen Oberpostdirektion aufgestellten neuen Bestimmungen betreffend die sogenannten *Fensterbriefsendungen*, da es sich dabei um eine kaufmännische Errungenschaft handelt, die nicht mehr preisgegeben werden hann. Die Mehrheit unserer Kammer stimmte der vorgeschlagenen Neuordnung zu, verlangte aber für die Weiterverwendung der Couverts mit querlaufenden Fensterstellen, die schon vom 1. Oktober ab nicht mehr zugelassen werden sollten, eine Fristverlängerung bis 1. März. Die Oberpostdirektion billigte zunächst nur eine Fristverlängerung für Querfensteradressen bis Jahresende zu.

Aus dem Verkehr mit den kantonalen *Wirtschaftsverbänden* heben wir gerne die Jubelfeier des Bernischen Vereins für Handel und Industrie hervor, die einen erwünschten Anlass bot, die freundschaftlichen kantonalen und interkantonalen Beziehungen der verschiedenen Verbände zu stärken und zu mehren.

Wertvolle Korrespondenzen wurden mit *deutschen und österreichischen* Handelskammern gewechselt. Der Besuch, den die Handelskammern von Nord-Ost-Frankreich dem Berner Alpendurchstich machten, erschloss erfreuliche neue Beziehungen zu *Frankreich.*

Nicht unerwähnt darf das *Ausstellungswesen* bleiben. Die Vorbereitungsarbeiten für die schweizerische Landesausstellung in Bern, an welchen einzelne Kammermitglieder stark beteiligt waren, kamen zum Abschluss. Von *ausswärtigen Ausstellungen* interessierten wir uns lebhaft für eine Beschickung der Jubiläumsausstellung in Buenos-Aires mit Schweizer Vieh. Leider waren unsere mehrfachen und mit zuverlässigem Material begründeten Eingaben ohne Erfolg. Im Hinblick auf die Bedeutung, welche der Zuchtviehabsatz als Haupteinnahmsquelle unserer Zuchtgebiete hat und mit Rücksicht darauf, dass die bisherigen Absatzgebiete verminderten Bedarf haben und nur noch zur Auffrischung Exportvieh beziehen, ist es geboten, alles zu tun, was neue Länder für den Absatz erschliessen kann.

Schliesslich ist noch des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu gedenken. Mit Einwilligung der kantonalen Justizdirektion und der von ihr eingesetzten Spezialkommission hatte der Kammersekretär deren Sitzungen beigewohnt und die Einstellung eines detaillierten Paragraphen erwirkt, der von Art. 57 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch Gebrauch machen und für die Spareinlagen ein gesetzliches Pfandrecht an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Kassen schaffen wollte. Die gleichen Sparkassen, die dem s. Z. Sparkassenverband entgegengetreten, machten neuerdings dieser Regelung Opposition, so dass der vorgeschlagene Paragraph im Einführungsgesetz im Grossen Rate fallen gelassen und auf die Spezialgesetzgebung verwiesen werden musste. Die neuesten *Kalamitäten bernischer Sparkassen,* die namentlich im Seeland einen weitern Kreis in Mitleidenschaft zogen, dürften jetzt wohl auch den grössten Skeptikern die Augen geöffnet haben, dass hier ein wichtiger Zweig der Volkswohlfahrt alsbaldiger schützender Massnahmen bedarf. Die Kammer erwartet baldige Einbringung des Spezialgesetzes.

4. Sekretariatstätigkeit.

Die Statistik ergibt folgende Frequenzen: Briefverkehr 3761, mimeographierte Handels- etc. Mitteilungen und Drucksachen 3781, Kanzleiauskünfte 445, Besucher des Lesezimmers, beziehungsweise der Kanzlei 637, Ursprungszeugnisse 169, Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr 79, eingeordnete grössere Drucksachen 350. Vom Kammersekretär erteilte mündliche Auskünfte 453, Konferenzen mit kantonalen, eidgenössischen und diplomatischen Behörden, wie mit wirtschaftlichen Verbänden und Exporteuren 170, sonstige Audienzen 275 und Sitzungen 34. Ausserdem wurden neben der Erledigung des täglich laufenden schweizerischen wirtschaftlicheu Materials zirka 1500 belgische, englische, amerikanische und deutsche Drucksachen meist konsularischer Art nach bernischen Exportbranchen und -Gebieten verarbeitet und nutzbar gemacht.

Da der Kredit die auch von der Staatswirtschaftskommission gewünschte Haltung der grössern ausländischen Handelsjournale auf dem Bureau bisher nicht erlaubte, konsultierte sie der Kammersekretär teilweise auswärts oder hielt sie, wie in den letzten Jahren, stets persönlich. In der Schweiz betrieben die Handelskammern den Exportdienst bis heute nur von Fall zu Fall. Unser Sekretariat hat gemäss Kammerbeschluss seit fünf Jahren den Weg direkter staatlicher Exportförderung beschritten, für den also in der Schweiz die Erfahrungen fehlen, wie die akademische oder kaufmännische Theorie.

Als Ersatz des Besuches einer Exportsakademie beschaffte sich der Kammersekretär daher das einschlägige internationale Material. Dasselbe ist heute in der Hauptsache verarbeitet und die exportfördernden Anknüpfungen mit allen Branchen haben derartige praktische Gestaltung angenommen, dass im Interesse einer wichtigen Branche zum Beispiel die Durchführung eines Kabeldienstes dem Abschlusse nahe ist.

Augenblicklich ist ein laufender Verkehr mit gegen 200 Fabriken und Exporteuren aller Branchen eingeleitet. Als Wegleitung dienten dem Sekretariat namentlich die Vorschriften, Gepflogenheiten und Erfahrungen der sogenannten Handelssachverständigen, die Deutschland alljährlich einer Anzahl seiner Gesandtschaften im Ausland beiordnet. Dankbar sei an dieser Stelle auch die Bereitwilligkeit hervorgehoben, mit welcher der schweizerische Handelsagent in Ägypten, Herr A. Kaiser seine Erfahrung und seine Dienste für unsere Interessen nutzbringend zur Verfügung stellte. Nicht minder das Entgegenkommen des neuen schweizerischen Ministerresidenten in Argentinien, Herrn Dr. A. Dunant. In gesetzliche Bahnen gelangt dieser bernische Dienst bei Annahme des neuen Gesetzes über Handel und Gewerbe, in welchem der Regierungsrat einen besondern Artikel hierüber aufgenommen hat.

Hierbei muss noch gesagt werden, dass eine vom Kantonsbauamt vorgenommene Untersuchung der Bureaueinrichtung belegte, dass die auf der Kanzlei Vorsprechenden und die Besucher und Konferenzen auf dem Sekretariat ständig gegenseitig die Arbeit stören, weil keine eigentliche Zwischenwand zwischen Sekretariat und Kanzlei und Lesezimmer vorhanden ist. Hoffentlich reicht dieses Jahr der Baukredit aus, um diesem peinlichen Uebelstand abzuhelfen.

Die Einrichtung des neuen Handels- und Exportförderungsdienstes gelangt im laufenden Jahr zum einstweiligen Abschluss. Über Einführung neuer Industrien, namentlich für's Oberland, sind Konferenzen mit wirtschaftlich kräftigen Verbänden im Gange. Das für die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung geäuffnete Material des Sekretariates kam im abgelaufenen Jahre zu vermehrter Geltung.

Tätigkeitsbericht der Uhrensektion und des Sekretär-Adjunkten.

Allgemeine Geschäftslage. Unter günstigern Voraussetzungen als die vorhergehenden Jahre können wir Bericht erstatten über die Uhrenindustrie. Die Geschäftslage hat sich allgemein gebessert, die Aussichten für die Zukunft sind keine ungünstigen, so dass anzunehmen ist, auf die Jahre geschäftlicher Depression folgen nun wieder Zeiten günstiger Konjunktur.

Die Uhrenausfuhr betrug:

	1909 Fr.	1910 Fr.
Bestandteile, Rohwerke, Uhrengehäuse, Uhrensteine	19,937,809	25,633,699
Fertige Taschenuhren, Standuhren	106,037,346	121,383,353
Total	125,975,155	147,017,052

Gegenüber 1909 beträgt die Totalmehrausfuhr Fr. 21,041,897. Die Resultate von 1906 und 1907, welche als ausserordentlich günstige Jahre zu bezeichnen sind, werden beinahe erreicht, trotz einer ziemlich intensiven Arbeiterbewegung. Die Herstellung der Uhr in maschineller Beziehung macht derart grosse Fortschritte, dass hohen Anforderungen Genüge geleistet werden kann. Anlässlich der geschäftlichen

Depression wird den Fabrikanten jeweilen nahe gelegt, die ruhigere Zeit zu verwenden, um ihre Produkte zu vervollkommnen. Die ausländische Konkurrenz wird für die Uhrenindustrie immer grösser werden. In einer Reihe von Staaten werden grosse Anstrengungen gemacht, die bereits begonnene Taschenuhrenfabrikation immer mehr auszudehnen. Mit der französischen wie mit der amerikanischen Konkurrenz müssen die Fabrikanten rechnen, beide Länder suchen immer mehr Absatzgebiete zu gewinnen. Um Schritt zu halten und den guten Ruf der schweizerischen Taschenuhrenindustrie aufrecht zu erhalten, ist es unbedingt notwendig, die Qualität und die Verschiedenartigkeit der Produkte immer mehr zu verbessern.

Mit der Erteilung der Auslandskredite wird nicht immer mit der genügenden Vorsicht vorgegangen, Überraschungen sind infolgedessen nicht zu vermeiden; ebenso suchen die sogenannten Schlittenfahrer immer wieder durch allerlei unrichtige Angaben Lieferungen zu erhalten; vor solchen Verbindungen kann nicht genug gewarnt werden. Durch unsere regelmässigen Publikationen ist es gelungen, die Fabrikanten wiederholt vor solchen „Kunden" zu warnen; wir wenden denn auch diesem Tätigkeitsgebiet unsere ganze Aufmerksamkeit zu.

Die Kontrollbureaux Biel, Delsberg, Noirmont, Pruntrut, St. Immer und Tramelan stempelten im Jahre 1910 1,817,548 Gold- und Silbergehäuse ab, welche 52,3 % der Gesamtproduktion ausmachen. Die Totalvermehrung beträgt gegenüber 1909 545,141, wovon 315,991 auf den Kanton Bern entfallen. In England wurden 1910 zufolge der diesbezüglichen Vorschriften total 486,426 Gold- und Silbergehäuse kontrolliert gegenüber 376,419 im Vorjahre.

Vergleichende Übersicht.

	1905		1906		1907		1908		1909		1910	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Biel	445,792	12.0	517,254	12.2	461,652	12.2	291,733	10.9	277,723	9.5	341,815	9.8
Delsberg	104,993	2.0	118,204	2.8	107,738	2.0	64,592	2.4	51,742	1.8	69,579	2.0
Noirmont	544,929	14.9	636,023	15.1	407,890	10.7	308,256	11.5	310,704	10.6	331,323	9.5
Pruntrut	225,328	6.4	284,260	6.7	298,733	7.9	170,006	6.3	201,516	6.9	293,124	8.5
St. Immer	247,287	6.8	262,818	6.2	217,675	5.7	166,897	6.2	147,451	5.0	183,225	5.3
Tramelan	419,507	11.5	473,443	11.2	635,391	16.8	497,666	16.5	512,411	17.5	598,472	17.2
Total	1,987,836	53.6	2,292,002	54.2	2,129,079	55.3	1,499,150	53.8	1,501,637	51.3	1,817,538	52.3
Total aller Bureaux	3,638,939	—	4,226,696	—	3,795,629	—	2,689,554	—	2,930,137	—	3,475,278	—

Förderung der Exportbestrebungen. Die Publikationsliste der im Handelsregister eingetragenen bernischen Uhrenfabrikanten behufs besserer Einführung im Auslande ist erschienen und an Exportfirmen versandt worden. — Aus den vielen uns seither zugekommenen Anfragen ist ersichtlich, dass unser Zweck erreicht wurde.

Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie. Der Durchführung der vom Regierungsrate bewilligten Lotterie, welche ein Vermögen von Fr. 100,000 erzielen soll, galt unsere Haupttätigkeit. Die Organisation des Verkaufes nahm ausserordentlich viel Zeit in Anspruch, leider war die Durchführung aus verschiedenen Gründen bis 31. Dezember 1910, wie vorgesehen, nicht möglich; der Verkauf liess 3 Monate sehr zu wünschen übrig. Über die Verwaltung der Kasse sind von einer Kommission Statuten vorberaten worden, die nächstens der Direktion des Innern zur Genehmigung unterbreitet werden.

Einführung neuer Industrien. Unsere diesbezüglichen Ausführungen pro 1909 haben dazu geführt, vom mechanischen Atelier des kantonalen Technikums Biel ein Gutachten ausarbeiten zu lassen über die Fabrikation von Kontrollkassen. Hierfür könnte eventuell eine englische Lizenz erworben werden. Nach Aussagen von Fachleuten bietet die Fabrikation derartiger Kassen keine technischen Schwierigkeiten. Die Hauptsache liegt vielmehr in der Finanzierung und einem auf Jahre hinaus gesicherten Absatze. Wir werden auch fernerhin dieser Frage unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Internationaler Wirtschaftskursus und internationaler Kongress für kaufmännisches Bildungswesen in Wien. Einem Wunsche der Uhrensektion Folge gebend, wurde dem Sekretär-Adjunkten ermöglicht, den ausserordentlich interessanten Veranstaltungen vom 22. August bis 17. September beizuwohnen. In einem längern Berichte wurden folgende praktische Schlussfolgerungen niedergelegt:

1. Die Exportindustrien haben alles Interesse, die wirtschaftliche Weiterentwicklung von Österreich-Ungarn und der Balkanländer zu verfolgen. Diesem Absatzgebiete darf vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Der Export nach Österreich-Ungarn betrug 1901 45,3 Millionen Franken oder 5,42 %, 1909 70,1 oder 6,38 %.

2. In der Schweiz dürfte für die Gewerbeförderung ein mehreres getan werden. Wir sehen, wie durch das staatliche Eingreifen in Österreich das Gewerbe und damit auch ein Stück Volkswohlfahrt gefördert wird. Unter Anpassung an unsere Verhältnisse dürfte das Gewerbeförderungsamt in Wien für uns vorbildlich sein.

3. Die Uhrenindustrie sollte unbedingt mehr mit dem Kunstgewerbe Verbindung suchen; dies dürfte

für die kunstgewerblichen Abteilungen der im Gebiete der Uhrenindustrie sich befindenden Fachschulen ein interessantes Studium bilden. Für die Uhrenindustrie dürften neue Anregungen resultieren.

4. Der internationale Kongress für kaufmännisches Bildungswesen hat uns über den Stand desselben in den verschiedenen Ländern orientiert. Um auf der Höhe unserer Aufgabe zu sein, sollten wir alles anwenden, um alle Stufen dieses Bildungswesens immer besser auszubauen.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Eingegangen sind 22 Fälle, mit Erfolg erledigt wurden 15, ohne Erfolg 5, in Konkurs geraten 1 und auf rechtlichem Wege mit Erfolg zugunsten des Fabrikanten erledigt 1. Über die ohne Erfolg gebliebenen Anstände fehlte vielfach eine Vereinbarung der gegenseitigen Verkaufsbedingungen.

Tätigkeitszusammenstellung. Verschickt wurden 2262 Briefe und 5140 Zirkulare, Auskunft erteilt und Konferenzen abgehalten 420, das Lehrlingswesen betreffend 290, der Sekretär wohnte 56 Versammlungen bei, 10 davon präsidierte er selbst. Bescheinigt wurden 344 Wiedereinfuhren von Waren und Ursprungszeugnisse. Es wurden folgende Referate gehalten: In Pruntrut zufolge Initiative der Lehrlingskommission: „Das Lehrlingsgesetz und seine Verordnungen“ (französisch). In Biel zufolge Einladung des Kaufmännischen Vereins und Handels- und Industrievereins: „Österreich-Ungarn, seine wirtschaftliche Bedeutung“. Die Frage der Dampfschiffahrt auf dem Bielersee, bei welcher das Sekretariat mitwirkte, wurde derart gefördert, dass mit 1. Mai 1911 der regelmässige Verkehr, das linke Seeufer mit St. Petersinsel umfassend, aufgenommen wird. Für die Zukunft dürfte die Binnenschiffahrt eine weitere wirtschaftliche Frage sein, die der Prüfung wohl wert ist, um so mehr, da ja die Benutzung der Wasserstrasse Yverdon, Zihlkanal, Bielersee, Aare bis Koblenz keine allzu grossen technischen Schwierigkeiten bietet; an den diesbezüglichen Vorarbeiten waren wir ebenfalls beteiligt.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Im Berichtsjahre wurde der Entwurf des neuen Fabrikgesetzes einem eingehenden Studium unterworfen und diesbezügliche Abänderungsvorschläge gestellt. Der Eingabe betreffend Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über Muster- und Modellschutz wurde vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorläufig keine Folge gegeben. Nach weitern Erhebungen wurde die Anpassung der Vorschriften an diejenigen der Handelsmarken fallen gelassen und eine Gültigkeitsdauer für Muster und Modelle von 50 Jahren statt nur 15 vorgeschlagen. Gleiche Bestimmungen hat auch Frankreich. Zu wünschen ist, dass nun der Bundesrat diesem neuen berechtigten Begehren entspreche.

B. Lehrlingswesen.

I. Allgemeines.

Die provisorische Verordnung vom 6. März 1907 über das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe wurde durch eine definitive Verordnung vom 2. Februar 1910 ersetzt. Durch die neue Verordnung wird eine bessere Aufsicht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die Fachprüfungen der Buchdruckerlehrlinge ermöglicht. Der Staat zahlt an die Prüfungskosten einen Beitrag von Fr. 10 per geprüften Lehrling, welcher aber nur ausgerichtet wird, wenn der Lehrling die Lehrzeit im Kanton Bern durchgemacht und die Schulprüfung bestanden hat.

Die zahnärztliche Gesellschaft der Stadt Bern stellte das Gesuch, es möchte bei den Publikationen der Lehrlingsprüfungen jeweilen in geeigneter Weise erklärt werden, dass die Zuziehung der Zahntechniker zur Lehrlingsprüfung ihrem Gewerbe noch nicht den Charakter eines freien Gewerbes gebe. Aus der Begründung des Gesuches ging hervor, dass nach der Ansicht der Gesellschaft das Gewerbe der Zahntechniker dem Lehrlingsgesetz nicht unterstellt ist, weil dasselbe nicht zu den freien, d. h. selbständigen Gewerben gehöre, welche einzig nach § 1 des Lehrlingsgesetzes unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Wir haben dieses Gesuch, welches im Grunde den Zweck hatte, das Bestehen der Lehrlingsprüfung für die Zahntechnikerlehrlinge fakultativ zu machen, abgelehnt, weil auch unselbständige Berufsarten dem Lehrlingsgesetz unterstellt sind und übrigens ein Zahntechniker sein Gewerbe ganz gut selbständig ausüben kann, ohne an das Atelier eines Zahnarztes gebunden zu sein.

Die Beschwerde eines Lehrmeisters gegen das schiedsgerichtliche Verfahren einer Lehrlingskommission veranlasste uns, gewisse leitende Sätze für dieses Verfahren aufzustellen. Namentlich soll nach Eingang einer Klage oder Beschwerde vor der amtlichen Untersuchung des Streitfalles eine Abhörung beider Parteien zum Zwecke einer gütlichen Verständigung durch den Präsidenten der Lehrlingskommission vorgenommen werden. Zu den schiedsgerichtlichen Verhandlungen der Lehrlingskommission müssen stets beide Parteien vorgeladen werden. Eine Erledigung des Streites durch den Vorstand der Kommission allein ist unzulässig.

Wir sehen uns veranlasst, an dieser Stelle ein Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts betreffend Widerhandlung gegen das Lehrlingsgesetz zur Sprache zu bringen, weil dasselbe in hohem Masse geeignet ist, den mit der Aufsicht über die Lehrlinge und mit der Durchführung der Lehrlingsprüfungen betrauten Organen Schwierigkeiten zu bereiten und weil es im besondern die dem Gesetze übel gesinnten Lehrmeister und Lehrlinge förmlich dazu verlockt, sich der Widerhandlung gegen die in § 13, Absatz 2, und § 17 des Gesetzes festgestellten Verpflichtungen schuldig zu machen. Im Urteil vom 4. Mai 1910 in Sachen Leonhard Schlegel wegen Widerhandlung gegen das Lehrlingsgesetz hat die I. Strafkammer den Satz aufgestellt, dass die Verpflichtung des Lehrlings, die Lehrlingsprüfung zu bestehen, nach § 17 des Gesetzes nur für die am Schlusse der Lehrzeit stattfindende Prüfung gelte. Die Verpflichtung falle weg, sobald diese Prüfung stattgefunden, auch wenn der Lehrling es schuldhafterweise versäumt habe, sich ihr zu unterziehen. Der Lehrmeister habe dann selbst-

verständlicherweise auch nicht mehr die Pflicht, den ehemaligen Lehrling zur Prüfung anzumelden. Es gehe dies aus dem Wortlaut von Absatz 1 und namentlich von Absatz 2 des § 17 des Gesetzes hervor, wonach Arbeiter und Arbeiterinnen, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet haben, aber aus *irgend einem Grunde* nicht geprüft worden sind, ebenfalls eine Prüfung bestehen *können,* dazu also nicht verpflichtet sind. Wir können dieses Urteil nicht als richtig anerkennen. Denn es verstösst unseres Erachtens gegen den Grundsatz, dass die Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift, sei es mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, den Fehlbaren niemals von der Pflicht befreit, der nicht befolgten Vorschrift nachzukommen. Ausserdem kann nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen unter dem Ausdruck „aus irgend einem Grunde" unmöglich auch Widerhandlung gegen das Gesetz resp. Nichtbefolgung desselben als Grund verstanden sein. Die Bestimmung, dass der Lehrling die Prüfung am Schlusse der Lehrzeit zu bestehen habe, ist einfach so auszulegen, dass die Pflicht nicht am Anfang und auch nicht während der Lehrzeit, sondern erst am Schlusse derselben eintritt. Dann besteht sie aber fort, bis sie erfüllt ist. Irgend eine Frist oder ein Termin ist nirgends bestimmt.

Das Lehrlingswesen erforderte im Berichtsjahre eine Reinausgabe von Fr. 40,443. 37, Fr. 1,556. 63 weniger als der bewilligte Kredit von Fr. 42,000 (1909: Fr. 42,256. 88). An die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 9700. Die reinen Kosten der Lehrlingsprüfungen beliefen sich mit Inbegriff der Ausgaben für Drucksachen und der Unfallversicherungsprämie auf Fr. 30,064. 18 (1909: Fr. 27,178. 29). Die Mehrkosten rühren zum Teil von den zahlreichen Fachprüfungen einzelner Berufsverbände (Bäcker, Buchdrucker, Köche, Konditoren usw.) her, wofür eine Entschädigung von Fr. 10 per geprüften Lehrling ausbezahlt wurde.

II. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen Handels- und Gewerbekammer über seine Tätigkeit im Jahr 1910.

Der Lehrlingsausschuss ist auch in diesem Jahr mit den Lehrlingskommissionen in regem Verkehr gestanden. 1888 *Lehrverträge* wurden dem Präsidenten und 1021 dem Kammerbureau Biel (aus Jura und Seeland) zur Prüfung und Buchung überwiesen. Die Zahl der auf Ende 1910 im Kanton Bern in Kraft stehenden eingeschriebenen Lehrverhältnisse ist auf 5804 angewachsen, gegenüber 5498 im Vorjahre und 5139 im Jahr 1908. Da die 38 Lehrlingskommissionen des Kantons zusammen 384 Mitglieder aufweisen, so entfiel 1910 auf jedes einzelne Kommissionsmitglied im Durchschnitt die Überwachung von 15 Lehrverhältnissen.

Über die Verteilung der Lehrverhältnisse auf die einzelnen Berufe und Landesgegenden gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. Auffallend ist, dass *die eidgenössische Betriebszählung* am 9. August 1905 für den Kanton Bern, ohne die kaufmännischen, schon 5102 Lehrlinge ergab; doch beruhte sie nicht auf den nämlichen Grundlagen und ging besonders in den weiblichen Berufsarten mit dem Begriff „Lehrling" weiter als unser kantonales Gesetz.

Auf den Antrag von Lehrlingskommissionen bewilligte der Lehrlingsausschuss auch in diesem Jahre nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Dauer der Berufslehre einzelne begründete Abweichungen von der *Minimallehrzeitdauer.* Er befasste sich mit einer Anzahl von Beschwerden und veranlasste jeweilen die Verzeigung an den Richter oder die weitere Behandlung der Angelegenheit durch die zuständige Lehrlingskommission.

Die Lehrlingskommission des Amts *Aarberg* wurde von 7 auf 9, jene für das Metallgewerbe in der *Stadt Bern* von 13 auf 15, jene von *Moutier* von 11 auf 12, jene von *Signau* von 13 auf 14, und jene des Amts *Burgdorf* (verschiedene Berufsarten) von 11 auf 13 Mitglieder erhöht. Im Bestand der Kommissionen kamen auch im Berichtsjahr zahlreiche Ersatzwahlen vor.

Vier verschiedene Kommissionen wiesen auf dringende Notwendigkeit hin, auch im Mechaniker-, Schlosser- und Wagnerberuf die *Lehrlingszahl* auf dem Verordnungsweg zu normieren. Im Auftrag der Direktion des Innern haben wir daher den kantonalen Gewerbeverband um Bericht und Antrag angegangen. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer und der Entscheid in dieser Frage fallen ins Jahr 1911.

Das Verhältnis zu den Regierungsstatthalterämtern betreffend die alljährliche Beschaffung zuverlässiger *Lehrlingsverzeichnisse durch die Gemeindebehörden* wurde neu geordnet. Am 2. Februar 1910 ist die neue Verordnung über das Lehrlingswesen im *Buchdruckergewerbe* erschienen.

Auf Veranlassung der Uhrensektion der Kammer wird vom Kammerbureau Biel aus ein „Guide d'apprentissage et d'examens" für die *Uhrmacherlehrlinge* (remontage) bearbeitet und 1911 ausgegeben werden.

Eine Diskussion über die Wünschbarkeit der *Revision des Lehrlingsgesetzes* führte im Schosse des Lehrlingsausschusses zur Überzeugung, dass die daherigen Begehren von Arbeitnehmern und Arbeitgebern noch zu wenig abgeklärt seien und in verschiedenen Punkten sich diametral gegenüber stehen, so dass der Zeitpunkt für die Revision noch nicht gegeben ist. Neben den das Lehrlingswesen beschlagenden Bestimmungen im neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht ist nun der Erlass eines *eidgenössischen Lehrlingsgesetzes* das dringendste Bedürfnis und sollte von den grossen schweizerischen Berufsverbänden gefördert werden.

Einzelne Lehrlingskommissionen erteilen an Eltern und Vormünder von Neujahr bis Ostern gratis Auskunft über Berufswahl und machen ihre Auskunftszeiten öffentlich bekannt.

Der Lehrlingsausschuss förderte die Belehrung in der Berufswahl durch Empfehlung und zum Teil auch Abgabe der vom schweizerischen Gewerbeverein herausgegebenen Schriften „Die Wahl eines Berufes" (Verlag Büchler & Cie.), „Was soll aus

Deiner Tochter werden" (Pfarrer Ryser), und „Ratschläge für jugendliche Arbeiter von Meister Hämmerli" (Werner Krebs).

Auf dem Gebiete der *Stellenvermittlung* ist mit dem Aufhören der Portofreiheit nach Neujahr 1911 ein starker Rückgang zu verzeichnen. Seit die Anmeldungen sowohl seitens der Meister als der Lehrstellesuchenden frankiert und mit Retourmarke versehen werden sollen, sind sie namentlich seitens der Lehrstellensuchenden seltener geworden. Erfolgte Plazierungen werden uns nun sozusagen gar keine mehr gemeldet.

Vom September 1909, da wir die Stellenvermittlung erstmals in unser Arbeitsprogramm aufnahmen, bis Ende Februar 1911 haben sich 467 Meister und 370 Lehrstellensuchende beim Ausschuss in Bern gemeldet und bloss von 66 zustandegekommenen Plazierungen hat diese Stelle Kenntnis erhalten. Die Zahl der wirklich eingetretenen Vermittlungen ist natürlich grösser.

Die Handelslehrstellen betreffenden Anmeldungen leiten wir jeweilen an die gut organisierte Stellenvermittlung des Kaufmännischen Vereins Bern weiter. Die lokale Stellenvermittlung in Biel wird vom Kammeradjunkten besorgt.

Von unsern *Zirkularen,* die eine Sammlung von Wegleitungen und Entscheiden für die Lehrlingskommissionen bilden, sind im Berichtsjahr die No. 11—15 erschienen. An wichtigeren Verfügungen betreffend das Lehrlingswesen, die in ihnen enthalten sind, nennen wir:

a) Die Zentralstelle der *Buchdrucker* hat, um dem § 6 des Lehrlingsgesetzes gerecht zu werden, ihre Lehrvertragsformulare für den Kanton Bern durch Aufnahme von Angaben über Arbeitszeit und Ferien ergänzt;

b) die *statistischen Erhebungen* über Arbeitszeit, Lehrzeitdauer, Lohn, Lehrgeld und Ferientage der eingeschriebenen Lehrlinge wurden pro 1909 und 1910 abgeschlossen. Letztere finden sich hiernach veröffentlicht;

c) für die *Stellenvermittlung* werden vom Ausschuss periodisch Listen der Angemeldeten veröffentlicht, die in einer Auflage von 115 Exemplaren an die Lehrlingskommissionen und weitere Interessenten, sowie an Amtsanzeiger und Zeitungs-Redaktionen versandt werden. Die Adressen der Angemeldeten werden den Anfragenden mitgeteilt und erlöschen bei Abmeldung oder nach 3 Monaten, können aber sofort erneuert werden.

Der Lehrlingsausschuss hielt im Berichtsjahr fünf *Sitzungen* ab und erledigte daneben verschiedene Geschäfte auf dem Zirkulationswege.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1909)	Oberland		Mittelland		Emmenthal und Oberaargau		Seeland		Jura		Total am 1. Januar	
	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911
Kaufleute	50	61	386	425	160	162	121	143	99	111	816	902
Damenschneiderinnen	95	78	258	292	144	139	91	96	136	134	724	739
Uhrenindustrie	4	4	2	1	4	2	135	143	129	186	274[5]	336
Mechaniker u. Kleinmechaniker	30	31	222	184	92	94	103	102	82	126	529	537
Schlosser inbegriffen Maschinenschlosser	77	65	147	140	66	58	86	62	46	37	422	362
Schreiner aller Art	68	54	107	104	77	79	53	72	38	39	343	348
Schmiede aller Art	28	18	81	84	64	69	41	42	11	14	225	227
Schriftsetzer u. Maschinenmeister	16	19	96	88	19	17	22	26	20	21	173	171
Sattler und Tapezierer	23	19	68	62	30	43	26	33	21	20	168	177
Schneider	15	23	43	54	43	56	13	19	10	17	124	169
Bäcker	14	18	52	61	23	26	19	24	14	16	122	145
Gipser, Maler und Lackierer	35	36	68	82	34	37	27	29	19	20	183	197
Wagner	5	6	28	42	25	26	17	14	10	9	85	97
Giesser	—	—	3	5	16	12	2	3	41	45	62	65
Spengler	8	7	47	57	16	17	17	16	12	9	100	106
Weissnäherinnen	2	4	48	44	27	21	12	14	30	27	119	110
Zimmerleute	28	23	21	22	11	16	7	12	7	7	74	80
Übrige Berufe	133	130	434	443	176	193	134	156	78	107	955[1]	1036[2]
Total	631	596	2111	2190	1027	1067	926	1006	803	945	5498[3]	5804[4]

[1]) Worunter 86 Gärtner, 68 Modistinnen, 68 Schuhmacher, 61 Konditoren, 61 Maurer und Steinhauer, 58 Elektromechaniker und Elektromonteure, 57 Metzger, 52 Buchbinder, 49 Coiffeurs, 35 Bauzeichner, 34 Glätterinnen, 31 Kaminfeger, 26 Köche, 24 Schnitzler, 20 Küfer, 20 Knabenschneiderinnen und 41 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

[2]) Worunter 88 Schuhmacher, 75 Modistinnen, 75 Gärtner, 74 Maurer und Steinhauer, 66 Metzger, 64 Konditoren, 59 Elektriker, Monteure etc., 46 Coiffeurs, 45 Buchbinder, 43 Glätterinnen, 29 Kaminfeger, 28 Knabenschneiderinnen, 28 Küfer, 27 Bauzeichner, 24 Köche und Kellner, 21 Dreher und 40 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

[3]) Worunter 1067 Lehrtöchter.

[4]) Worunter 1143 Lehrtöchter.

[5]) Krisis in der Uhrenindustrie.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1910 eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total	Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn mit / ohne Kost u. Logis		Lehrgeld mit / ohne Kost u. Logis		Weder Lohn noch Lehrgeld	Höchstbezahlt		Vertragliche Ferientage				
		8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein						Lohn	Lehrgeld	0	bis 3	4-8	9-14	über 14
Kaufleute	387	32	22	80	51	155	34	13	1	1	29	11	332	8	5	37	350	11	317	—	2	57	Fr. 1100 jährlich	nicht üblich	1	3	318 [3]	61	4
Damenschneiderinnen	425	7	—	11	19	381	4	3	4	10	393	10	8	—	—	145	280	5	13	111	37	259	„ 300 „	Fr. 300	32	26	101	191	75
Uhrenindustrie	250	—	1	2	90	122	5	30	33	51	76	7	83	—	—	20	230	1	126	51	4	68	„ 2 täglich	„ 400	92	36	50	7	65
Mechaniker und Klein-Mechaniker	209	—	—	4	64	112	7	22	—	1	4	3	44	105	52	25	184	4	138	17	39	11	„ 1100 jährlich	„ 500	78	28	31	12	60
Schlosser aller Art	141	—	—	—	—	73	36	32	—	—	1	—	74	50	16	41	100	8	89	27	11	6	„ 90 monatlich	„ 400	50	44	33	3	11
Schreiner aller Art	135	—	—	1	16	49	16	53	—	—	1	4	128	—	2	76	59	11	49	50	3	22	„ 2.20 täglich	„ 400	37	27	49	6	16
Schmiede aller Art	103	—	—	—	2	12	3	86	1	—	—	2	100	—	—	97	6	56	5	18	—	24	„ 45 monatlich	„ 250	31	31	36	4	1
Schriftsetzer und Maschinenmeister[1]	70	—	—	20	30	12	—	8	—	—	—	—	1	—	69	6	64	6	56	—	2	6	„ 1870	„ 150	57	4	9	—	—
Sattler und Tapezierer	80	—	—	—	7	20	1	52	—	—	1	—	79	—	—	56	24	13	20	31	1	15	„ 75 monatlich	„ 300	14	13	45	7	1
Schneider	87	—	—	—	—	21	8	58	—	1	3	—	82	1	—	77	10	5	5	54	3	20	„ 5 wöchentl.	„ 350	18	14	33	19	3
Bäcker	105	—	—	2	—	17	6	80	—	7	95	1	2	—	—	103	2	15	7	20	5	58	„ —.50 täglich	„ 200	23	40	39	3	—
Gipser, Maler und Lackierer	87	—	—	15	3	45	1	23	1	—	2	1	78	2	3	32	55	3	46	17	1	20	„ 1.50 „	„ 400	19	33	30	5	—
Wagner	55	—	—	—	—	2	6	47	—	1	38	10	6	—	—	49	6	6	3	35	—	11	„ 1.— „	„ 280	15	19	10	8	3
Giesser	27	—	—	—	—	24	—	3	—	—	—	—	11	—	16	—	27	—	27	—	—	—	„ —.26 stündlich	—	22	5	—	—	—
Spengler	43	—	—	3	14	13	—	13	—	—	2	1	40	—	—	16	27	—	25	10	1	7	„ 60 monatlich	„ 300	12	10	9	4	8
Weissnäherinnen	89	8	2	5	6	68	—	—	3	67	17	2	—	—	—	16	73	—	10	10	8	61	„ 10 „	„ 250	12	5	17	40	15
Zimmerleute	49	2	—	—	2	28	1	16	—	1	—	34	13	—	1	20	19	17	26	—	4	2	„ —.35 stündlich	—	27	10	9	3	—
Übrige Berufe	567	14	5	42	34	262	19	191	52	28	176	64	217	20	10	311	256	60	141	160	19	187	„ —.50 „	„ 400	129	142	171	104	21
Total	2909	63	30	185	338	1416	147	730	95	168	838	150	1298	186	174	1127	1772	221	1103	611	140	834			669 [2]	490	990	477	283

[1]) In der Statistik von 1909 figurieren 30 Maschinenmeister, statt hier, unter „Übrige Berufe".

[2]) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Die meisten Meister halten sich in neuerer Zeit an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

[3]) Die kaufmännische Berufsverordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

III. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1910.

Sowohl die gewerblichen als die kaufmännischen Prüfungen nehmen ihren regelrechten Verlauf. Die nachstehenden Tabellen geben über die Einzelheiten und die durch die Prüfungen verursachten Ausgaben näheren Anfschluss. Zu den Tabellen über die gewerblichen Prüfungen ist zu bemerken, dass in den Zahlen, welche die geprüften Lehrlinge angeben, auch die durch Berufsverbände geprüften Teilnehmer inbegriffen sind, nicht aber in der Zusammenstellung der Prüfungsresultate der Werkstattprüfung und der Berufskenntnisse, da die meisten Verbände, denen Vornahme eigener Prüfungen gestattet ist, eine bedeutend detailliertere Notengebung als die von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission eingeführte besitzen.

1. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

a. Gesamtkosten pro 1910.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	213	6,470. 40	30. 38
II. Mittelland	592	5,877. 28	9. 39
III. Emmenthal-Oberaargau	381	7,446. 20	19. 54
IV. Seeland	244	4,365. 45	17. 89
V. Jura	198	4,731. 30	23. 89
VI. Uhrenindustrie	167	2,620. 20	15. 69
	1,795	31,510. 83	17. 55
Durch Berufsverbände vorgenommene Spezialprüfungen	—	1,040. —	—
Total	—	32,550. 83	—

b. Prüfungsergebnisse im Frühjahr 1910.

	Prüfungskreise						Total	%
	I. Oberland	II. Mittelland	III. Emmenthal	IV. Seeland	V. Jura	VI. Uhrenindustrie		
Geprüfte Lehrlinge	132	405	243	156	102	98	1136	—
Diplomierte Lehrlinge	129	398	240	156	102	94	1119	98.5
Werkstattprüfung:								
sehr gut	26	40	58	24	18	13	179	16.5
gut	66	174	114	89	52	47	542	51.0
befriedigend	30	95	43	38	23	31	260	25.0
genügend	7	36	9	5	5	3	65	6.0
ungenügend	3	7	2	—	—	4	16	1.5
Berufskenntnisse:								
sehr gut	18	34	43	22	17	13	147	14.0
gut	64	172	120	86	50	38	530	50.0
befriedigend	45	93	46	42	24	38	288	27.0
genügend	5	47	14	6	7	6	85	8.0
ungenügend	—	6	3	—	—	3	12	1.0
Schulkenntnisse:								
sehr gut	25	103	38	30	14	9	219	19.0
gut	73	209	132	76	49	52	591	52.0
befriedigend	42	80	59	39	34	31	285	25.0
genügend	1	10	13	5	3	6	38	3.5
ungenügend	—	—	1	—	2	—	3	0.5

c. Prüfungsergebnisse im Herbst 1910.

	Prüfungskreise						Total	%
	I. Oberland	II. Mittelland	III. Emmenthal	IV. Seeland	V. Jura	VI. Uhrenindustrie		
Geprüfte Lehrlinge	81	187	138	88	96	69	659	—
Diplomierte Lehrlinge	80	182	138	88	95	66	649	98.5
Werkstattprüfung:								
sehr gut	11	20	36	14	17	9	107	17.0
gut	35	69	69	40	44	30	287	45.5
befriedigend	31	49	24	27	22	24	177	28.0
genügend	3	24	5	7	8	5	52	8.5
ungenügend	1	3	—	—	1	1	6	1.0
Berufskenntnisse:								
sehr gut	10	13	27	14	13	7	84	13.5
gut	41	86	80	48	52	28	335	53.0
befriedigend	24	41	18	20	24	20	147	23.5
genügend	6	22	9	6	2	11	56	9.0
ungenügend	—	3	—	—	1	3	7	1.0
Schulkenntnisse:								
sehr gut	11	34	27	19	9	2	102	15.5
gut	49	96	70	46	47	26	334	50.5
befriedigend	21	53	32	21	32	32	191	29.0
genügend	—	5	8	1	7	9	30	4.5
ungenügend	—	1	1	—	—	—	2	0.5

2. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1910.

Prüfungsort	Lehrer			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten		Durchschnittsnote
	Zahl	Kosten		Ausschliesslich zu Lasten des Kantons								
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern	21	432	50	382	50	40	95	330	10	1,186	05	2,01
Biel	11	120	—	155	—	61	15	100	30	436	45	1,85
Burgdorf	11	199	40	245	—	131	65	169	40	745	45	1,97
Langenthal	22	185	30	195	—	—	—	98	75	479	05	1,88
Pruntrut	17	135	—	187	60	63	—	63	45	449	05	1,96
St. Immer	20	100	—	140	—	29	80	41	90	311	70	1,82
Thun	8	138	40	260	—	98	95	88	—	585	35	1,73
	110	1,310	60	1,565	10	425	50	891	90	4,193	10	1,88

Prüfungsort	Von obigem Total fallen zu Lasten des						Kosten per Prüfling		Prüflinge		1908	1909
	Bundes		Schweiz. Kaufmännischen Vereins		Kantons				Anzahl	Diplomiert	Diplomiert	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Bern	508	40	127	10	550	55	13	48	88	85	84	92
Biel	146	85	36	75	252	85	11	50	39	38	36	35
Burgdorf	245	85	61	45	438	15	23	30	32	28	21	33
Langenthal	189	35	47	35	242	35	15	45	31	28	18	18
Pruntrut	132	30	33	05	283	70	21	43	21	20	18	11
St. Immer	94	60	23	65	193	45	34	55	9	9	10	16
Thun	150	95	37	70	396	70	34	43	17	16	9	15
	1,468	30	367	05	2,357	75	17	69	237	224	196	220

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Im Anfang des Jahres wurde die Prüfungskommission für Handelslehrer auf Grund des Reglementes vom 26. Oktober 1909 neu bestellt. Im März fand eine Prüfung statt, welcher sich zwei Kandidaten, beide Lehrer an der kaufmännischen Fortbildungsschule Bern, mit sehr gutem Erfolge unterzogen. Beide wurden als Handelslehrer patentiert.

Im Berichtsjahre nahm die Organisation des *kantonalen Technikums* in *Biel* unsere Tätigkeit stark in Anspruch. Auf unsern Antrag wurden vom Regierungsrat erlassen bezw. genehmigt das Schulreglement vom 18. Mai 1910, der Unterrichtsplan vom 26. August 1910 und das Besoldungsregulativ vom 20. September 1910. Auf Grund des letztern Erlasses wurden die Lehrer der Anstalt vom Regierungsrat in die vier Besoldungsklassen eingereiht. Die Anstalt verlor im Berichtsjahr durch den Tod ihren langjährigen Direktor Herrn F. Hilfiker und Herrn G. Renfer, Lehrer der Physik und Mathematik seit 1892. Als neuer Direktor wurde vom Regierungsrat der bisherige Stellvertreter Herrn F. Arni, Lehrer der Physik und Kosmographie, gewählt. Infolge von Demissionen mussten vom Regierungsrat auch einige Lehrerwahlen getroffen werden.

Auf unsere Anregung hin beschäftigten sich die Aufsichtskommission und die Lehrerschaft des kantonalen Technikums in Burgdorf mit der Prüfung der Frage, ob nicht am Technikum eine Abteilung zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen (Gewerbeseminar) errichtet werden sollte. Die Lehrerkonferenz der Anstalt erstattete einen sehr eingehenden und interessanten Bericht in welchem die Einführung eines einjährigen Bildungskurses für Seminar- und Sekundarlehrer am Technikum Burgdorf befürwortet wird. Wir haben diesen Bericht, welchem die Aufsichtskommission der Anstalt zustimmte, der Direktion des Unterrichtswesens, unserer Sachverständigenkommission und dem kantonalbernischen Verein von Gewerbelehrern znr Ansichtsäusserung übermittelt.

Der von uns für das Jahr 1910 in Aussicht genommene vierzehntägige Instruktionskurs für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen musste ausfallen, weil unsere Kreditverhältnisse es nicht gestattet hätten, den Teilnehmern so bemessene Stipendien für den Kurs auszurichten, dass deren Auslagen ohne die Hülfe von Bundesstipendien grösstenteils gedeckt worden wären. Am Ende des Jahres verständigten wir uns mit den Bundesbehörden dahin, dass der Instruktionskurs zwar 4 Wochen dauern solle, aber in 2 zeitlich getrennte Hälften von je 14 Tagen zerlegt werden dürfe, welche unter Umständen nicht im gleichen Jahre abgehalten werden. Voraussichtlich wird nun die 1. Hälfte eines solchen Kurses im Herbst 1911 durchgeführt werden.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen über ihre Tätigkeit im Jahre 1910.

Die Kommission hielt im Berichtsjahr eine Plenar- und 12 Vorstandssitzungen ab.

Die Durchführung des II. Instruktionskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, dessen Programm schon eingehend ausgearbeitet war, scheiterte daran, dass vom Eidg. Industriedepartement weder Beitrag noch Stipendien bewilligt wurden, obschon sie als ziemlich sicher in Aussicht gestellt waren. Das Departement erklärte, nur vierwöchige Kurse zu subventionieren. Da dieser Bescheid der Sachverständigenkommission zu spät zuging, so konnte für das Berichtsjahr an die Ausarbeitung eines auf 4 Kurswochen erweiterten Programms nicht mehr gedacht werden. Künftige Kurse sollen nun vier Wochen dauern, werden aber zeitlich auf zwei Jahre verteilt werden müssen, da infolge der Ferienverhältnisse im Kanton Bern der ganze vierwöchige Kurs innerhalb eines Jahres kaum durchführbar ist.

Die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen durch die Kommissionsmitglieder haben zutage gefördert, dass überall da, wo Lehrer beschäftigt sind, die am I. Instruktionskurs im Jahre 1909 teilnahmen, der betreffende Unterricht in bedeutend bessere Bahnen gelenkt wurde. Neue Instruktionskurse werden daher zum dringenden Bedürfnis.

Um das Absenzenwesen einheitlich zu regeln, hat die Sachverständigenkommission am 17. Juli eine Absenzenordnung erlassen und allen Schulen zugestellt. Auch wurde ein Formular ausgearbeitet, welches den Schulen zur Mitteilung über Schulversäumnis an die Lehrlingskommissionen und von da zur Weiterleitung an die in Betracht kommenden weiteren Instanzen dient.

Im allgemeinen macht das gewerbliche Fortbildungsschulwesen erfreuliche Fortschritte. Ganz besonders ist unter anderem auch zu begrüssen, dass die Schulen mehr und mehr den Fachunterricht für die weiblichen Berufsarten einzuführen beginnen.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1910 von uns ausgerichteten Beiträge zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens durch den Kanton und den Bund, mit Inbegriff der reinen dem Staate zu Lasten fallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten und Beitrag des Bundes	38,401. 39	34,671. —
2. Kantonales Technikum in Biel (ohne Eisenbahnschule), reine Betriebskosten und Beitrag des Bundes	71,035. 15	54,990. —
3. Eisenbahnschule Biel, reine Betriebskosten und Beitrag der S. B. B. pro 1910	17,196. 05	13,297. —
4. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum . . .	12,000. —	13,914. —
Übertrag	138,632. 59	116,872. —

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Übertrag	138,632. 59	116,872. —
5. Beiträge an Fach-, Kunstgewerbe-, gewerbliche Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. ständige gewerbliche Fachkurse	142,822. —	156,617. 50
6. Beiträge an Handelsschulen und Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine (bei den letztern nur die kantonalen Beiträge)	45,235. —	36,720. —
7. Beiträge an gewerbliche Fach- und Buchhaltungskurse, Ausstellungen, Preisausschreibungen, Vorträge u. s. w. . . .	4,151. —	2,812. —
8. Hufschmiedekurse . .	3,678. 83	4,208. 87
9. Stipendien an Handelsschüler, Lehrlinge, Handelslehramtskandidaten, Kaufleute, Gewerbliche, Reise- und Kursstipendien	11,110. —	10,675. 50
Total	345,629. 42	327,905. 87
Jahr 1909	312,542. 38	295,575. 05

Die Vermehrung der Ausgaben für das berufliche Bildungswesen seitens des Staates gegenüber 1909 ist fast ausschliesslich die Folge der Verstaatlichung des Technikums in Biel (Beiträge 1909 Fr. 62,495; reine Betriebskosten 1910 Fr. 88,231. 20). Zur Tabelle wird noch folgendes bemerkt:

Im Bundesbeitrag sub Ziff. 4 ist der Beitrag an die vom Gewerbemuseum veranstaltete Raumkunstausstellung inbegriffen, während der Staatsbeitrag an die gleiche Veranstaltung sub Ziff. 7 verrechnet ist. Unter den Bundesbeiträgen in Ziff. 5 ist auch der Beitrag der S. B. B. an die Eisenbahnschule Biel pro 1909 mit Fr. 13,466. 50 verrechnet. Die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und an die Handelsklasse der Mädchensekundarschule Neuenstadt, welche in Ziff. 6 der Tabelle verrechnet sind, machten Fr. 33,520 aus. Die genannten Anstalten erhalten die Staatsbeiträge von der Direktion des Unterrichtswesens.

Vom Regierungsrat bewilligte Stipendien wurden im Berichtsjahr ganz oder teilweise ausbezahlt 220 (gegen 277 im Vorjahr). 42 Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf, 28 Schüler des kantonalen Technikums (inkl. Eisenbahnschule) in Biel und 89 Schülerinnen der Handelsschulen in Bern und Biel erhielten Stipendien, teils für das Schuljahr 1909/10, teils für 1910/11. 16 Stipendien wurden Besuchern von in- oder ausländischen Fach- oder Kunstgewerbeschulen verabfolgt. 4 Handelslehramtskandidaten und einem Kaufmann wurden Stipendien für handelswissenschaftliche Studien an der Handelshochschule in Berlin bezw. an den Hochschulen in Bern oder Zürich ausgerichtet. Reisestipendien wurden 6 an Lehrer und Lehrerinnen unserer beruflichen Bildungsanstalten ausbezahlt. 9 Lehrer und Lehrerinnen an gewerblichen, 5 Lehrer an kaufmännischen Bildungsanstalten und 4 Primarlehrer, welche sich als Gewerbelehrer ausbilden wollen, erhielten Stipendien für den Besuch von beruflichen Fortbildungskursen. An die Kosten der Berufslehre von 16 Lehrlingen bewilligte Stipendien wurden ganz oder teilweise ausgerichtet.

3. Gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Vorbemerkung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die grössern Anstalten gedruckte Jahresberichte herausgeben, welche Interessenten zur Verfügung stehen, beschränken wir uns darauf, nur die Frequenz der Schulen im Schuljahr 1910/11 und die für 1909/10 bezw. 1910 ausbezahlten Staatsbeiträge, soweit solche nicht aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich sind, anzuführen. Über die Organisation des kantonalen Technikums in Biel haben wir unter Ziffer 1 schon berichtet.

Kantonales Technikum in Burgdorf. Schülerzahl im Schuljahr 1910/11 407, nämlich: baugewerbliche Abteilung 173, mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik 221, chemisch-technologische Abteilung 13 Schüler. Auf Grund der Diplomprüfungen im August 1910 erteilte Diplome 71 (Hochbau 14, Tiefbau 14, Maschinenbau 15, Elektrotechnik 27, Chemiker 1).

Kantonales Technikum in Biel. Schülerzahl im Schuljahre 1910/11 474, nämlich: Schule für Maschinentechniker 58, Schule für Elektrotechniker 83, Elektromonteure 15, Bauschule 46, Uhrenmacherschule 47, Schule für Kleinmechanik 42, Kunstgewerbeschule 40, Eisenbahnschule 39, Postschule 82 und Vorkurs 22 Schüler. Auf Grund der Diplomprüfungen im Frühling 1910 erteilte Diplome 53 (Maschinentechniker 12, Elektrotechniker 11, Elektromonteure 3, Bautechniker 8, Uhrentechniker 4, Kleinmechaniker 11, Kunstgewerbe 4). Abgangszeugnisse an Schüler der Eisenbahn- und der Postschule 71.

Kantonales Gewerbemuseum, erweitert durch die Übernahme des *kunstgewerblichen Praktikums* und der *keramischen Fachklasse* von der ehemaligen Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern auf 1. April 1910. (Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Stadt Bern und der Direktion der Gewerbeschule Bern vom 18. Mai 1910, vom Regierungsrate genehmigt am 7. November 1910). Frequenz der Sammlungen und der Ausstellungen (Raumkunstausstellung im Sommer und Kunstindustrieausstellung im Dezember 1910): ca. 20,000 Personen ohne Schulen und Vereine. Besuch des Lesezimmers: 7911 Personen. Ausleihungen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 2684 Personen. Das kunstgewerbliche Praktikum und die keramische Fachklasse zählten im Sommerhalbjahr 1910 18 und im Winterhalbjahr 1910/11 26 Schüler.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahre 1909/10 (Herbst bis Herbst): Schnitzlerabteilung 19 Schüler. Knabenzeichenschule 30 bis 50 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6000.

Zeichenschule und Modellsammlung Brienzwiler. Winterkurs 1910/11: 16 Schüler, 6 Erwachsene und 10 Knaben. Staatsbeitrag Fr. 150.

Zeichenschule und Modellsammlung Hofstetten bei Brienz. Winterkurs 1910/11: 30 Teilnehmer, 27 Knaben und 3 Erwachsene. Staatsbeitrag Fr. 190.

Töpferschule Steffisburg. 17 Schüler in 3 Klassen. Die Materialuntersuchungen wurden auch im Berichtsjahre weitergeführt (Tonmischungen für feuerfestes Geschirr und für Wandplättchen). Staatsbeitrag Fr. 870.

Uhrmacherschule St. Immer. 62 Schüler, 37 Uhrmacher und 25 Mechaniker. Im Laufe des Jahres traten 4 Schüler ein und 7 aus. Staatsbeitrag Fr. 13,800.

Uhrmacherschule Pruntrut. 24 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6200.

Gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Zeichenschule: 60, gewerbliche Fortbildungsschule: 190 Schüler; total 250 Schüler. Staatsbeitrag pro 1910 Fr. 2500.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1910: 143, nämlich: 63 Mechaniker, 32 Schreiner, 30 Schlosser und 20 Spengler. Die Fortbildungskurse für Mechaniker, Schreiner, Spengler und Installateure wurden zusammen von 17 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1910 Fr. 32,600.

Frauenarbeitsschule Bern. Gesamtzahl der Teilnehmerinnen an den im Jahr 1910 veranstalteten Kursen 873. Die Kurse im Kleidermachen zählten 325, im Weissnähen 136, für feine Handarbeiten 79 und die Kochkurse 85 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1910 Fr. 5000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl: Sommerhalbjahr 1910 1304, Winterhalbjahr 1910/11 1550. Die letztere Zahl umfasst 925 Lehrlinge, 307 Lehrtöchter, 47 Lehramtskandidaten und 271 andere Schüler. Staatsbeitrag Fr. 30,000.

Gewerbliche Fortbildungsschulen. Neue Handwerkerschulen sind in Koppigen und in Signau gegründet worden. Es bestehen somit ausser der Gewerbeschule der Stadt Bern und der Ecole des arts et métiers in St. Immer 48 gewerbliche Fortbildungsschulen im Kanton. Über deren Schülerzahl im Schuljahr 1910/11 (Maximum), unter besonderer Angabe der Zahl der Lehrtöchter, gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1910/1911	wovon Lehrtöchter
Aarberg	41	—
Belp	36	5
Biel	568	140
Brienz	41	5
Büren a./A.	26	—
Burgdorf	156	42
Choindez	20	—
Delsberg	81	—
Übertrag	969	192
Delsberg (Schneiderinnenfachschule)	27	27
Frutigen	29	4
Grosshöchstetten	28	—
Herzogenbuchsee	82	24
Huttwil	45	13
Interlaken	158	28
Kirchberg	60	8
Koppigen	17	4
Langenthal	155	27
Langnau	75	12
Laufen	70	12
Laupen	25	2
Lyss	45	2
Meiringen	49	2
Münchenbuchsee	28	4
Münsingen	51	11
Münster	64	24
Neuenstadt	83	34
Niederbipp	21	3
Oberburg	57	6
Oberdiessbach	48	—
Oberhofen	34	—
Pruntrut	85	27
Rapperswil (Aarberg)	15	4
Ringgenberg	28	7
Saanen	13	4
Saignelégier	22	—
Schüpfen	19	2
Schwarzenburg	44	7
Signau	27	8
Spiez	22	—
Steffisburg	56	9
Sumiswald	34	—
Tavannes	101	39
Thun	202	47
Tramelan	64	19
Utzenstorf	27	5
Wangen	36	4
Wattenwil	25	3
Wimmis	14	6
Worb	46	6
Total der Schüler	3100	636

Im Schuljahr 1909/10 betrug die Schülerzahl 2911, wovon 498 Lehrtöchter.

Folgende ständige Fachkurse erhielten im Berichtsjahre Beiträge von Bund und Kanton: Buchbinderfachverein Bern, Vergoldeschule; Konditorenverein Bern, Dekorschule, und Allgemeine Metallarbeitergewerkschaft Bern, Fachschulen. Andere gewerbliche Fachkurse und Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden im Berichtsjahr 32 von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt, nämlich: 1 Fachkurs für Weissnäherinnen in Delsberg, 1 Fachkurs im Kleidermachen in Täuffelen, je 1 Fachkurs der Schneidermeistervereine Burgdorf

und Huttwil, des Schreinerfachvereins Bern, 10 Servier-, 4 Buchhaltungs- und 5 Bier- und Weinbehandlungskurse des kantonal-bernischen Wirtevereins, je 1 Buchhaltungskurs der Handwerker- und Gewerbevereine Erlach, Grossaffoltern, Kirchberg, Koppigen und Langnau, Preisausschreibungen und Vorträge des Typographischen Klubs Bern, Vorträge und Fachkurse der bernischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten und des schweizerischen Werkmeisterverbandes.

Hufschmiedekurse fanden im Berichtsjahre 3 statt mit im ganzen 59 Teilnehmern. Diplome wurden erteilt: 12 I., 36 II. und 11 III. Klasse. Die Reinkosten beliefen sich auf Fr. 9287. 70 inklusive Mietzins für die Lehrschmiede. Der Bundesbeitrag betrug Fr. 4208. 87, sodass der Staat noch Fr. 5078. 83 zu tragen hatte.

4. Kaufmännische Fortbildungschulen und Handelsschulen.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungschulen ist im Berichtsjahr auf 15 stehen geblieben. In *Tramelan* leitet nicht der Kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 119 Schüler, wovon 43 Töchter, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 1120.

Die 14 übrigen Kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Kantonsbeträge von Fr. 39,010 *) gegenüber Fr. 39,240 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Vereine auf Fr. 35,864 gegenüber Fr. 32,783 im Vorjahre, die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 10,330 gegenüber Fr. 10,305 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserem Auftrage, an Hand der Publikationen des Zentralverbands, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als die Zahl der Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 16 % ausmacht, während die Leistungen *über* dem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 54 Rp., während sie im Kanton Bern nur 43 Rp. ausmachen.

*) Langnau hat nur ein Semester verrechnet und entsprechend weniger erhalten.

Fortbildungsschule der Bernischen Kaufmännischen Vereine.

	Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1908/1909						Schuljahr 1909/1910					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
						Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
1	Bern	717	321	147	114,207	50,952	44	829	367	204	130,674	56,765	43
2	Biel	161	104	9	42,391	12,866	30	158	131	2	45,842	14,295	31
3	Burgdorf	141	81	24	27,884	11,116	39	127	87	31	27,683	10,549	38
4	Delsberg	41	11	4	5,007	3,365	67	37	8	6	3,990	2,508	62
5	Frutigen	28	1	12	969	926	95	33	—	6	593	469	79
6	Herzogenbuchsee	27	10	10	3,298	2,113	64	25	14	6	3,474	2,194	63
7	Interlaken	57	17	14	5,555	4,495	80	59	21	24	5,850	4,083	69
8	Langenthal	107	56	26	22,402	9,023	40	106	65	15	22,768	10,610	46
9	Langnau	31	14	2	4,931	4,316	87	35	12	14	5,479	4,326	78
10	Laufen	15	9	—	1,928	1,926	99	17	7	3	3,088	2,178	70
11	Münster	26	8	7	2,361	1,501	63	28	13	4	4,601	1,770	38
12	Pruntrut	85	35	19	7,474	4,208	56	67	36	15	7,119	3,679	51
13	St. Immer	102	28	37	12,246	4,863	39	188	28	48	11,692	4,994	42
14	Thun	120	33	48	13,490	6,614	49	106	35	36	13,189	6,119	46
14	Bernische Vereine	1,658	728	359	264,143	118,284	44	1,815	824	414	286,042	124,539	43
88	**Die ganze Schweiz**	10,048	.	1880	1,180,533	658,232	55	10,348	.	2084	1,294,010	704,010	54
16 %	Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	16 %	.	19 %	22.3 %	17.9 %	.	17.5 %	.	20 %	22 %	17.6 %	.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1910/11: 30 Schüler in 3 Klassen. Staatsbeitrag Fr. 5040. Im Frühling 1910 fand die erste Diplomprüfung statt.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

1. Beiträge und Stipendien.

Der Kredit für hauswirtschaftliches Bildungswesen betrug im Jahr 1910 Fr. 7200 wie im Vorjahr. Fr. 5825 wurden zur Unterstützung der hiernach angeführten hauswirtschaftlichen Schulen verwendet. Der Staatsbeitrag an die Haushaltungsschule Choindez wurde erst im folgenden Jahre auf Grund der Rechnung ausgerichtet. Für Stipendien wurden Fr. 550 verausgabt zugunsten von 3 Stipendiatinnen. 2 Stipendien dienten zu Studienreisen und eines zum Besuche des Haushaltungslehrerinnenseminars in Bern.

Andere hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (ohne reine Kochkurse) wurden mit Fr. 3946 aus dem Alkoholzehntel unterstützt.

Die vom Bund an hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (ohne reine Kochkurse) im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung geleisteten Bundesbeiträge beliefen sich auf Fr. 30,781.

2. Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse.

Haushaltungsschule Worb. 3 Kurse mit zusammen 79 Schülerinnen, nämlich ein Winterkurs von 78 Kurstagen mit 27, ein Sommerkurs von 145 und ein Herbstkurs von 80 Kurstagen mit je 26 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 1000. Die Schule verlor im Jahr 1910 durch den Tod ihren langjährigen Kassier und Sekretär Notar Gammeter in Worb.

Haushaltungslehrerinnenseminar und Haushaltungsschule Bern. Am Haushaltungslehrerinnenseminar wurde im Frühling 1910 ein anderthalbjähriger Kurs mit 14 Schülerinnen beendet. Alle Seminaristinnen bestanden die Diplomprüfungen mit Erfolg. Im Herbst begann ein neuer Kurs mit ebenfalls 14 Schülerinnen. Die Haushaltungsschule zählte 40 Schülerinnen, je 20 in zwei sechsmonatlichen Kursen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Fortbildungskurse der Sektion **Bern** des **Schweizeischen gemeinnützigen Frauenvereins.** Im Winter 1910/11 fanden 2 Parallel-Kochkurse mit 32 Teilnehmerinnen und ein Handarbeitskurs mit 25, am Schlusse 17 Teilnehmerinnen statt. Staatsbeitrag Fr. 325.

Haushaltungsschule mit Fachkursen des Frauenvereins Herzogenbuchsee. Frequenz im Jahr 1910: 100 Schülerinnen, nämlich 16 in der Haushaltungsschule und 84 in 11 Fachkursen. Staatsbeitrag Fr. 500.

Haushaltungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1910/11 30 Schülerinnen, wovon 12 Bernerinnen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Haushaltungsschule Saignelégier. Frequenz im Schuljahr 1909/10 (Herbst bis Herbst): 27 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 2000.

Die Staatsbeiträge an die Mädchenfortbildungsschule Schwarzenburg und die Haushaltungskurse Bärau in Langnau mussten vollständig dem Alkoholzehntel entnommen werden, weil der Kredit IX^{a} C 8 nicht genügte.

Auch die diesjährigen Berichte der eidg. Expertin Frau Coradi-Stahl lauten günstig für unsere hauswirtschaftlichen Schulen des alten Kantonsteils. Die Schulen des französischsprechenden Jura werden nun von Frau von Courten in Sitten inspiziert.

Im Herbst 1910 wurden neue Mädchenfortbildungsschulen bezw. hauswirtschaftliche Kurse in Fraubrunnen, Rüeggisberg, Spiez, Wimmis und in 4 Schulkreisen der Stadt Bern eingerichtet.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Am Ende des Jahres 1909 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt 1068 Geschäfte. Im Berichtsjahr wurden neu unterstellt 60 und von der Fabrikliste gestrichen 27 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1910 einen Bestand von 1101 Geschäften aufweist.

Firmaänderungen wurden 30 gemeldet.

Pläne von Fabrikbauten wurden nach Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat 65 genehmigt; 30 hiervon betrafen Neubauten, 35 An-, Um- oder Erweiterungsbauten. Bewilligungen zur Eröffnung neuer Betriebe wurden 33 erteilt, dies jeweilen erst nach geleistetem Ausweis über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen. Bei Bauprojekten, welche geringen oder keinen Anlass zu Aussetzungen boten, wurde, wie üblich, von der Einholung einer besondern Betriebsbewilligung abgesehen.

50 neue und 28 revidierte Fabrikordnungen wurden, nachdem ihre Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht worden waren, vom Regierungsrat sanktioniert.

Überzeitbewilligungen erteilte der Regierungsrat 47, gleichviel wie im Vorjahr. Von diesen Bewilligungen betrafen 38 gewöhnliche Überzeitarbeit, 6 Nachtarbeit, 1 Sonntagsarbeit, 1 Überzeit- und Sonntagsarbeit, 1 Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Dauer der bewilligten täglichen Überstunden betrug im Maximum 4 Stunden und diejenige der Überzeitperiode bewegte sich zwischen 9 Tagen und 4 Monaten. Letztere Bewilligung bezog sich auf Reparaturarbeiten an durch Hochwasser beschädigten Anlagen. Die Bedingungen für die Überzeitarbeit waren die üblichen. Ein Gesuch wurde abgewiesen. Von den Regierungsstatthaltern wurden 135 Überzeitbewilligungen erteilt (1909: 109). Von diesen Bewilligungen entfielen 61 auf gewöhnliche Überzeitarbeit, 50 auf Nachtarbeit, 20 auf Sonntagsarbeit, 3 auf Überzeit- und Nachtarbeit, 1 auf Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Dauer der bewilligten Überzeitarbeit varierte zwischen 1 und 14 Tagen, bezw. 1 und 2 Sonntagen. Strafanzeigen wegen Übertretung der

Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften (inbegriffen des Sonntagsarbeitsgesetzes) erfolgten im ganzen 71, Verwarnungen 7. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung des Betriebes ohne Bewilligung, Verlegung einer Fabrik ohne Bewilligung, Mängel der Fabrikräume oder ihrer innern Einrichtungen (namentlich mangelhafte oder ungenügende Schutzvorrichtungen), Überzeitarbeit ohne Bewilligung, Arbeit Samstags nach 5 Uhr abends, Fehlen einer Fabrikordnung, eines Arbeiterverzeichnisses, einer Unfalliste oder mangelhafte Führung derselben, Fehlen eines Stundenplans, verfrühte Wiederbeschäftigung einer Wöchnerin, Beschäftigung einer jungen Arbeiterin unter 14 Jahren, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B. In 57 Fällen wurden Bussen gesprochen, das Maximum betrug Fr. 65, das Minimum Fr. 5. In 2 Fällen erfolgte eine Freisprechung; 6 Strafanzeigen wurden zurückgezogen; in 1 Falle wurde die Untersuchung aufgehoben; 5 Urteile stehen noch aus.

Durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. September 1910 wurde den Regierungsstatthalter- und den Richterämtern sowie der I. Strafkammer des Obergerichts zur Kenntnis gebracht, dass der Bundesrat sein Kreisschreiben vom 14. September 1906, wonach sämtliche Urteile und Verfügungen betreffend Übertretung des Fabrikgesetzes ohne Verzug der Direktion des Innern zuhanden der Bundesbehörde unter Beifügen der Untersuchungsakten mitzuteilen sind, auf weitere vier Jahre bestätigt hat.

Am Ende des Berichtsjahres waren sechs Zündhölzchenfabriken im Betrieb, fünf im Amtsbezirk Frutigen und eine in Wimmis. Der Aufsichtsarzt hat laut Bericht alles in Ordnung befunden, ausser in einem Fall, welcher ihm auf Nekrose verdächtig erschien. Im Jahr 1910 wurden zwei Sendungen Phosphorsesquisulfid, weil ziemliche Mengen gelben Phosphors entfaltend, beschlagnahmt und an die Lieferanten zurückgesandt.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Grund von Abschnitt III, Ziffer 1, des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 wurden vom Regierungsrat im Jahr 1910 fünf Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen erteilt, nämlich an drei Hutfabriken, einer Buchdruckerei und einer Sauerkrautfabrik. Die bewilligte samstägliche Überzeit betrug eine bis drei Stunden. Die Dauer der Bewilligung umfasste ein bis drei Samstage.

Wegen Widerhandlung gegen das Gesetz erfolgten neun Strafklagen. In allen Fällen wurden Bussen gesprochen von 5 bis 15 Fr.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 4293 *erhebliche Unfälle* angezeigt. Von diesen ereigneten sich 2325 in Fabriken und 1968 in haftpflichtigen Betrieben. 19 Unfälle hatten einen tötlichen Ausgang und 142 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von den 4293 Unfällen wurden 3797 freiwillig gesetzlich entschädigt, 187 wurden durch Vergleich und einer durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend 168 Unfällen im Fabrikbetrieb und 140 solchen in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. Nur ein Fall von Bleikolik hat sich ereignet und keiner von Phosphornekrose. In 15 Fällen wurden Administrativuntersuchungen im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 veranstaltet.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von *nicht haftpflichtigen Betrieben* wurden 262 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstern gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt wurden, nicht anzuzeigen sind; es scheint, dass diese von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beobachtet werden. Aus frühern Jahrgängen gelangten sieben Fälle zum gerichtlichen Entscheid und 846 wurden gütlich erledigt.

Von diesen zur Anzeige gelangten Unfällen entfallen:

A. Auf Fabrikbetriebe,

nämlich:

Bierbrauereien	52
Bleiweiss- und Farbenfabriken	4
Buchdruckereien, Lithographien, Buchbindereien, Kartonnage-, Papier- und Kartonfabriken	65
Kriegspulver- und Munitionsfabriken	14
Zigarren- und Tabakfabriken	6
Maschinen-, Konstruktionswerkstätten, Giessereien, Hammerwerke, Drahtzug- und Besteckfabriken	853
Mühlen, Teigwaren-, Presshefe-, Zucker-, Schokoladen-, Konfiserie-, Kaffeesurrogatfabriken	69
Sägereien und Holzbearbeitungsfabriken	320
Gasfabrikation	21
Uhren- und Bijouteriefabriken	201
Waffenfabrikation	10
Kohlensäure- und pharmazeutische Präparatefabrikation	9
Verschiedene Fabrikationszweige	38
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll-, Strickwarenfabriken, Bleichereien, chemische Färbereien und Wäschereien	76
Gerbereien	1
Ziegeleien, Kalk-, Zement-, Aluminium-, Bausteine-, Porzellan- und Ofenfabriken	338
Zündholz- und Schiefertafelfabriken	7
Elektrizitätswerke und Fabrikation von Ferro-Silicium	59
Milchsiedereien	14
Total	2157

In 168 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

B. Auf haftpflichtige Betriebe,

nämlich:

Baugewerbe	653
Fuhrhaltereien	36
Bau von Telegraphen- und Telephon-Leitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen	12
Eisenbahn- und Tunnelbau	658
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	268
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellungen von Leitungen und Wehrbauten	102
Elektrische Anlagen	22
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	77
Explodierbare Stoffe, gewerbsmässig erzeugt	—
Total	1828

In 140 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

F. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Die Zahl der diesem Gesetz unterstellten gewerblichen Betriebe betrug Ende 1910 863, welche sich auf die einzelnen Geschäftsbranchen verteilen wie folgt:

379 Schneider- und Schneiderinnen-, sowie Konfektionsgeschäfte.
139 Wäschereien und Glättereien, wovon im grossen Teile Saisongeschäfte.
78 Modegeschäfte und Hutfabriken.
50 Näherinnen.
5 Blusen- und Schürzenfabriken.
1 Kinderkleidergeschäft.
2 Kappenmacherinnen.
2 Hemdenfabriken.
3 Korsettgeschäfte.
3 Kürschnerinnen.
1 Giletmacherin.
1 Posamenter.
1 Seidengeschäft.
1 Tuchgeschäft.
1 Garngeschäft.
2 Strickwarengeschäfte.
1 Bettwarengeschäft.
9 Tapezier-, Broderie- und Stickereigeschäfte.
1 Kästuchfabrik.
7 Schuh- und Holzschuhfabriken.
2 Schirmfabriken.
11 Coiffeurs und Coiffeusen.
3 Geschäfte der Papierbranche.
1 Sattlerei.
1 Stahlhandlung.
2 Bäckereien.
1 Konfiserie.
1 Limonadenfabrik.
1 Färberei.
1 Lithographie.
1 Kartonnagewerkstätte.
16 Buchbindereien.
3 Hafnereien.
3 Buchdruckereien.
1 Holzschnitzerei.
1 Möbelhandlung.
4 Bad- und Waschanstalten.
1 Zigarrenfabrik.
2 Eisenbahnbetriebe (Wagenreinigerinnen).
1 Bijouterie.
116 Geschäfte der Uhrenbranche.

In diesen 860 Betrieben werden rund 1800 Arbeiterinnen beschäftigt.

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden von der Direktion des Innern 17 erteilt: an 5 Modegeschäfte, 1 Damenschneiderei, 8 Glättereien und Wäschereien, 2 Kürschnereien und 1 Kinderkleidergeschäft. Die Dauer der Bewilligung bewegte sich zwischen 3 Wochen und 2 Monaten. Die tägliche Überzeitarbeit (Abendarbeit) betrug 1½ bis 2 Stunden. Die Gesamtzahl der zur Überzeitarbeit verwendeten Arbeiterinnen betrug 37 (Minimum 1, Maximum 5 Arbeiterinnen).

An alle Bewilligungen wurden die Bedingungen geknüpft, dass den Arbeiterinnen eine genügende Pause für das Nachtessen eingeräumt, dass die Überzeitarbeit mit einem um mindestens 25 % höhern Lohn entschädigt werde und dass an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen die Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden betragen dürfe.

Die vorgeschriebenen Inspektionsberichte pro 1910 sind eingelangt. Soweit uns bekannt, wurden von Gemeindebehörden (Bern und Interlaken) im ganzen 8 Überzeitbewilligungen erteilt.

Im Berichtsjahre haben wir in Anwendung von Art. 30 des Gesetzes die erste Inspektion der dem Gesetze unterstellten Geschäfte durch Sachverständige durchführen lassen. Wegen des verhältnismässig geringen Betrages des uns zu diesem Zwecke bewilligten Kredits beschränkten wir die Inspektion auf 66 grössere Gemeinden des Kantons.

Auf den Vorschlag der kantonalen Handels- und Gewerbekammer wurden die Herren Ch. Ollivier, Kaufmann in Biel und W. Regli, Kürschner in Bern als Sachverständige bezeichnet. Herrn Ollivier wurden 33 Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Pruntrut und Wangen Herrn Regli 33 Gemeinden der Amtsbezirke Bern, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder- und Ober-Simmenthal, Thun und Trachselwald zugeteilt. Eine von uns auf ein Gutachten der kantonalen Handels- und Gewerbekammer hin erteilte Instruktion gab den Sachverständigen die nötigen Weisungen über die Vornahme der Inspektionen und bezeichnete die Punkte, auf welche die Inspektion sich namentlich zu beziehen hat (Art. 4 bis 6, 7 bis 9, 12 und 13, 14, 17, 21 des Gesetzes). Den betreffenden Gemeindebehörden wurde von der bevorstehenden Inspektion Kenntnis gegeben und ihnen über ihr Verhalten gegenüber dem Inspektor und bei den Inspektionen die erforderlichen Weisungen erteilt.

Die Sachverständigen inspizierten insgesamt 63 Gemeinden und erstatteten über das Ergebnis in jeder Gemeinde Bericht. Nach Beendigung ihrer Inspektionen gaben beide einen allgemeinen Bericht ab über die gemachten Beobachtungen betreffend die Durchführung des Gesetzes und die Handhabung desselben durch die Gemeindebehörden und die vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten bei den einzelnen Berufsarten. Aus diesen Berichten geht zweifellos hervor, dass die gleichmässige Durchführung des Gesetzes in bezug auf die Arbeitszeit auf dem Lande, namentlich aber bei Saisongeschäften und einzelnen Berufsarten (Wäschereien, Glättereien) sehr schwierig und sogar kaum möglich ist. Die Vorschrift betreffend bezahlte Ferien hat in gewissen nur zeitweise stark beschäftigten Berufsarten für die Arbeiterinnen oft die unangenehme Folge, dass sie in der stillen Zeit nicht behalten, sondern ganz entlassen werden. Viele Geschäftsinhaber glauben, dass ihre Geschäfte dem Gesetze nicht unterstellt sind, wenn sie nur Lehrtöchter beschäftigen, weil das Lehrlingsgesetz Anwendung findet, während doch zweifellos die Lehrtöchter nicht schlechter gestellt sein sollen als die Arbeiterinnen und übrigens einzelne Schutzbestimmungen (vergl. z. B. Art. 4, Abs. 2 und 7) in praxi fast nur Lehrtöchter betreffen können. Ausserdem ist im Gesetze nirgends gesagt, dass dasselbe nur auf Arbeiterinnen, welche Lohn erhalten, anwendbar sei. Die Bestimmungen betreffend die Ladentöchter, namentlich in bezug auf die Arbeitszeit (Art. 15), sind an vielen Orten nicht durchführbar.

Eine wirkliche Durchführung des Gesetzes wird unseres Erachtens nur erreicht werden können, wenn ein ständiges Inspektorat errichtet wird. Dem betreffenden Beamten könnte ausserdem die spezielle Aufsicht über das Lehrlingswesen übertragen werden, welches mit dem Arbeiterinnenschutz in mehr als einer Beziehung in engem Zusammenhang steht. Die Inspektionen werden im Jahr 1911 fortgesetzt werden.

G. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

Die Einnahmen der eidgenössischen Kontrollbureaux im Kanton haben auch im Jahre 1910 wieder zugenommen; einzig Delsberg und St. Immer blieben stationär.

Wichtigere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweige nicht vorgekommen.

H. Mass und Gewicht.

Im Berichtsjahr wurden auf eine neue vierjährige Amtsdauer wiedergewählt: der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht, der Eichmeister des IX. Bezirks (St. Immer) und 19 Fassfecker. Eine Fassfeckerstelle wurde neu besetzt und eine andere vorläufig unbesetzt gelassen, nachdem der bisherige Inhaber auf eine Wiederwahl verzichtet hatte.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary, Fraubrunnen, Freibergen (teilweise), Konolfingen, Laufen, Laupen, Oberhasle, Seftigen und Nieder-Simmenthal. Besondere Nachschauen wurden angeordnet beim schweizerischen Schützenfest in Bern und auf dem Markte in Pruntrut, an letzterm Orte, weil dort wegen der nahen Landesgrenze immer wieder ungesetzliche Wagen und Gewichte zum Vorschein kommen. Berichte über Mass und Gewicht wurden einverlangt von den Ortspolizeibehörden von Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Münster, Neuenstadt, Pruntrut, Thun und Zweisimmen, welche eingesandt wurden mit Ausnahme von Delsberg und Zweisimmen. Der kantonale Inspektor besuchte im Berichtsjahre sämtliche Eichstätten und 22 Fassfeckerstellen.

Das neue Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 wurde schon auf 1. Januar 1910 in Kraft gesetzt, ohne dass der Erlass der notwendigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung abgewartet wurde. Diese Inkraftsetzung war unseres Erachtens verfrüht, weil dadurch die anormale Situation geschaffen wurde, dass gegenwärtig noch eidgenössische und kantonale Vollziehungsverordnungen zu einem aufgehobenen Bundesgesetz zu Recht bestehen und gehandhabt werden müssen. Die rechtzeitige neue Organisation des eidgenössischen Amts für Mass und Gewicht war offenbar der einzige Grund für diese Massnahme.

Der den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellte Entwurf einer eidgenössischen Vollziehungsverordnung, welche erst am 1. Januar 1912 in Kraft treten soll, gab dem Regierungsrat zu einigen Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen Anlass.

Fünf aus dem Auslande stammende Sendungen von Glaswaren an Handlungen, welche wegen ungesetzlichen Eichzeichen von den schweizerischen Zollstätten angehalten worden waren, wurden untersucht und den geltenden Vorschriften über Mass und Gewicht entsprechend behandelt.

J. Marktwesen.

Im Jahr 1910 wurde vom Regierungsrat die Einführung von folgenden neuen Märkten bewilligt:

1. der Gemeinde Ins zwei Jahrmärkte je am letzten Mittwoch der Monate Januar und November. Die Abhaltung der vier bestehenden Märkte wurde auf den letzten Mittwoch der Monate März, Mai, August und Oktober festgesetzt;
2. der Gemeinde Frutigen ein Grossviehmarkt am 2. Dienstag nach dem Gallustag.

Folgenden Gemeinden wurde eine Verlegung von Märkten gestattet:

1. der Gemeinde St. Ursanne unter Verzicht auf die bisherigen Märkte im Januar, Juni und August die Verlegung der andern drei Märkte: vom 2. Montag im März auf den 2. Montag im Februar, vom letzten Montag im April auf den 2. Montag des gleichen Monats und vom letzten Montag im Oktober auf den letzten Montag im September;

2. den Gemeindebehörden von Biel und Burgdorf eine einmalige Verlegung ihrer Oktobermärkte 1910 wegen Kollision mit israelitischen Feiertagen.

Die Gesuche der Gemeinden Mühlethurnen und Belp um Abhaltung von je 2 Jahrmärkten im Jahr wurden wegen mangelnden Bedürfnisses und der Nähe von Riggisberg und Münsingen abgewiesen.

Das neue Marktreglement der Gemeinde Münsingen wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Gestützt auf die im Vorjahre bei den grossen Herbstviehmärkten im Berner Oberland gemachten Erfahrungen, wurde die Verordnung vom 20. Juli 1909 über die Viehmärkte namentlich in dem Sinne abgeändert, dass der bewilligte Vormarkt statt mittags 12 Uhr schon vormittags 10 Uhr beginnen darf. Die abgeänderte Verordnung wurde am 13. August 1910 vom Regierungsrat erlassen. Gleichzeitig erliess der Regierungsrat eine Bekanntmachung über die Tage der Herbstviehmärkte (September und Oktober) im ganzen Berner Oberland (mit Inbegriff von Saanen) im Jahre 1910. Herr Professor Dr. Hess wurde auch im Jahr 1910 als Kommissär mit der Überwachung der Herbstviehmärkte in den Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Nieder- und Ober-Simmenthal und Saanen beauftragt. Sein Bericht steht noch aus.

K. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 wurden zur Hebung des Feuerwehrwesens und der Feuersicherheit folgende Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen und anderer Feuerwehrgerätschaften, zusammen Fr. 3866;
2. für Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen, zusammen Fr. 186,503. 30;
3. für die Erstellung von Feuerweihern Fr. 2467. 05;
4. für die Schulung von Feuerwehrcadres:
   a) Kurs für das Amt Schwarzenburg in Schwarzenburg, 11. bis 15. April, Fr. 1037. 50;
   b) Kurse für das Amt Aarberg: in Aarberg, 4.—8. April, und in Grossaffoltern, 11. bis 15. April, zusammen Fr. 2337. 50;
   c) Kurse für das Amt Interlaken: in Interlaken, 11. bis 15. Oktober, und in Lauterbrunnen, 18. bis 22. Oktober, zusammen Fr. 3420;
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft:
   a) Hälfte der Versicherungsprämie an 508 bernische Sektionen des schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 52,676 Mann, à 25 Rp. per Mann = Fr. 13,169;
   b) an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins Fr. 500;
6. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung Fr. 45,536.

Dem Regierungsrat wurden 23 Feuerwehrreglemente zur Sanktion vorgelegt.

Patente zur Ausübung des Kaminfegerberufs auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung 7 Bewerber; 3 Bewerber wurden zurückgestellt. 2 Kreiskaminfeger mussten im Amt eingestellt werden, der eine wegen fruchtloser Auspfändung, der andere wegen schlechter Pflichterfüllung. 2 Kaminfegerstellen wurden wegen Demission der Inhaber neu besetzt, d. h. die betreffenden Wahlen der Regierungsstatthalter wurden bestätigt. — Der Witwe eines Kreiskaminfegers wurde gemäss § 6, letzter Satz der Kaminfegerordnung, die Bewilligung zur Fortführung des Kaminfegereigeschäfts unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten Kaminfegers erteilt.

In Interlaken fand ein Instruktionskurs für Feueraufseher statt.

Als Sachverständiger der Feueraufsicht des VI. Kreises wurde an Stelle des verstorbenen Baumeisters J. von Känel gewählt: Architekt Gottfried Schneider in Bern.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1910 betrugen Fr. 13,349. 35, wovon die Hälfte mit Fr. 6674. 65 von der Brandversicherungsanstalt getragen wird.

31 Einsprachen gegen Gebäudeschatzungen (§§ 15 und 33 des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1881) wurden durch Bestellung der Oberexpertenkommission vom Regierungsrate erledigt.

Die I. Strafkammer des Obergerichts hat uns ein Erkenntnis zugestellt, wonach § 111 der Feuerordnung nicht Gesetzeskraft haben soll, weil weder im Gesetz über die Brandversicherungsanstalt noch in einem andern Gesetze besondere Vorschriften über das Verfahren bei Widerhandlungen gegen Feuerpolizeivorschriften enthalten sind und demnach die Vorschriften des *Strafverfahrens* auch in diesen Strafsachen Anwendung finden. (Vergleiche die Bestimmungen des regierungsrätlichen Kreisschreibens vom 30. September 1908 über das Busseröffnungsverfahren und Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band XLVI, Jahrgang 1910, Seite 338.)

Nach Verständigung mit der Baudirektion wurde es dieser überlassen, in Zukunft die Wasserversorgungsreglemente zu prüfen und dem Regierungsrate vorzulegen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen von § 18, 5. Alinea, Ziff. 3, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden im Berichtsjahre von uns 21 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 8 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 4 Schlachtlokale, 1 Fleischverkaufslokal, 2 Apotheken, 2 Drogerien, 1 Häuteniederlage, 1 Ölkocherei, 1 Reparaturwerkstätte, 1 Sprengstofffabrik, (letztere provisorisch zu Versuchszwecken mit einem neuen Sprengstoffe).

Abgewiesen wurden wegen Nichterfüllung von eidgenössischen oder kantonalen gewerbepolizeilichen Vorschriften 3 Gesuche, welche betrafen: 1 Schlachtlokal, 1 Dynamitdepot, und 1 Benzin- und Terpentinniederlage.

Im Berichtsjahr wurden 9 nicht mehr benützte Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber gelöscht.

Im Jahr 1909 war vom Regierungsrat auf dem Rekurswege einem Zimmereigeschäft in Unterseen die nachgesuchte Bau- und Einrichtungsbewilligung unter gewissen den Schutz der Nachbarschaft vor Lärm bezweckenden Bedingungen erteilt worden. Eingelangte Beschwerden veranlassten uns, über die Erfüllung der Bedingungen eine Untersuchung anzuordnen, welche ein negatives Resultat ergab. Der Regierungsrat traf auf unsern Antrag die Verfügung, dass der Betrieb der Maschine eingestellt und nicht wieder aufgenommen werden dürfe, bis durch ein Expertengutachten die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen sei.

Auf Grund von §§ 11 und 12 des Baubewilligungsdekretes vom 13. März 1900 wurde 1 Baubewilligungsgesuch mit Einsprachen von uns entschieden und zwar in abschlägigem Sinne, weil das Projekt mit den baupolizeilichen Vorschriften der betreffenden Gemeinde im Widerspruche stand.

Bei Anlass der Beurteilung eines Rekurses gegen einen von uns auf Grund des Baureglements der Einwohnergemeinde Meiringen und des Föhndekrets vom 13. Januar 1892 erteilten Bauabschlag entschied der Regierungsrat, dass das Föhndekret nur auf Neubauten anwendbar sei und dsss deshalb auch grössere Umbauten eines hölzernen Hauses unter Verwendung des gleichen Baumaterials ohne weiteres zulässig seien. Wir zogen aus diesem Entscheid die notwendige Schlussfolgerung, dass Umbauten aus Holz keiner Bewilligung unserer Direktion bedürfen, wie in Art. 28 des angeführten Baureglements gesagt ist; diese Bestimmung bezieht sich nur auf die in § 2, Absatz 4 des Föhndekrets vorgeschriebene Bewilligung für hölzerne Anbauten. In diesem Sinne lehnten wir die Behandlung von 2 Gesuchen um Bewilligung von Umbauten aus Holz ab. Ein früheres analoges Gesuch wurde in gleichem Sinne erledigt.

Wir wurden durch den im vorjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Konflikt der Schätzungskommission der Gemeinde Meiringen mit der Kreisdirektion II der S. B. B. veranlasst, die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit der Prüfung und Begutachtung der Frage zu beauftragen, ob das Föhndekret vom 13. Januar 1892 nicht einer Revision unterworfen werden sollte. Die genannte Verwaltung beantwortete die Frage in bejahendem Sinne und arbeitete einen Entwurf zu einem neuen Dekret aus. Dieser Entwurf wird nach erfolgter Begutachtung durch die Baudirektion und eingeholter Meinungsäusserung der beteiligten Bezirks- und Gemeindebehörden im laufenden Jahre bereinigt und dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegt worden.

Eine in Anwendung von § 13 der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen vom Gemeinderat der Stadt Bern erlassene Polizeiverordnung vom 12. Januar 1910 über den gleichen Gegenstand wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Die vom Gemeinderat der Stadt Bern erlassene Polizeiverordnung vom 12. Januar 1910 betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen wurde auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt. Der Erlass einer kantonalen Verordnung über die Kinematographen und die Unterstellung dieser Betriebe unter das Gewerbegesetz wird gegenwärtig geprüft. Leider wird es wegen der verfassungsgemäss garantierten Handels- und Gewerbefreiheit nicht möglich sein, die Errichtung eines Kinematographentheaters vom Bedürfnis und vom Interesse des öffentlichen Wohles abhängig zu machen und hohe jährliche Gebühren von den Besitzern solcher Betriebe zu verlangen, wie es angezeigt wäre.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahre 122 eingegangen (1909: 129). 95 Gesuchen für Gebäude ohne Feuerstätte und 24 Gesuchen für solche mit Feuerstätte wurde entsprochen. 3 Gesuche wurden abgewiesen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Jahr 1910 fand kein Führerkurs statt.

Der Staatsbeitrag von Fr. 22,000 an die Verkehrsvereine für das Jahr 1910 wurde vom Regierungsrat unter die Sektionen des Verbandes bernischer Verkehrsvereine verteilt, wie folgt: Sektion Oberland (mit Thun) Fr. 11,500, Bern (mit Emmenthal und Oberaargau) Fr. 6000, Jura (mit Biel) Fr. 4500.

II. Versicherungswesen.

Die interkantonale Konferenz betreffend die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung beschloss, nach Kenntnisnahme von der im vorjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Antwort des Bundesrates, ihre Arbeiten einzustellen. Die sehr erheblichen Kosten (Expertenhonorare, Druckkosten usw.) wurden von der Konferenz, welcher wir leider nicht beiwohnen konnten, unter die beteiligten Kantone im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Der Kostenanteil des Kantons Bern belief sich auf Fr. 3,626. 40.

Unser Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Versicherung der Fahrhabe konnte auch im Berichtsjahr vom Regierungsrat nicht behandelt werden.

III. Verkehrswesen.

Durch Vermittlung des Regierungsrates wurde den Gesuchen der Gemeinden Hasliberg (Hohfluh) und Pieterlen um Errichtung von Telegraphenbureaux in den genannten Ortschaften vom eidgenössischen Postdepartement entsprochen und wurden bezügliche Verträge mit der Bundesbehörde abgeschlossen.

Die beim Erlass des neuen Postgesetzes vorgenommene Revision der Einteilung der Schweiz in Postkreise gab dem Regierungsrat Gelegenheit, sich

über zwei Abänderungsvorschläge des Postdepartements auszusprechen. Die auf dem linken Ufer der Aare gelegenen Ortschaften der Amtsbezirke Büren, Wangen und Aarwangen, welche bisher den Postkreisen Neuenburg und Basel zugeteilt waren, wurden dem Postkreise Bern einverleibt.

Die Amtsbezirke Delsberg und Pruntrut, deren Zuteilung zum Postkreise Basel beabsichtigt war, verblieben beim Postkreise Neuenburg.

IV. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 143 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten eingelangt, wovon 83 bewilligt wurden, und zwar 14 für Jahreswirtschaften, 34 für Sommerwirtschaften, Pensionen und Konditoreien mit Ausschank, sowie 35 für Kaffeewirtschaften. Von den neu bewilligten Wirtschaftspatenten fallen 8 auf die Gemeinden Kandersteg und Kandergrund. Diese Patente wurden für die Dauer der Bauarbeiten der Berner-Alpenbahn erteilt. Dagegen sind 60 Gesuche, in der Mehrzahl wegen mangelnden Bedürfnisses, sowie mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, abgelehnt worden. In 10 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, von welchem 6 Rekurse abgewiesen und zwei zugesprochen wurden. Zwei solche sind noch unentschieden. Vom Bundesrat ist ein Rekurs abgewiesen worden, ein solcher ist noch pendent. Von den im letzten Bericht als unerledigt verzeigten Rekursen sind zwei abgewiesen und zwei zurückgezogen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften sind zwei bewilligt worden, dagegen wurden 36 derartige Gesuche um Ausdehnung der Gültigkeitsdauer von Sommerpatenten abgelehnt. Zwei eingelangte Rekurse sind abgewiesen worden.

55 Patente aller Art sind infolge Verzichts der Inhaber während des Berichtsjahres zurückgelangt.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung sind im Berichtsjahr 4 Patente entzogen worden, nämlich durch den Regierungsrat 3 und durch die Direktion des Innern ein solches. Zwei eingelangte Wiedererwägungsgesuche fanden ihre Erledigung durch Verlängerung der Liquidationsfrist.

Patentübertragungen wurden 455 bewilligt, 15 dagegen verweigert. Drei gegen diese Verfügungen erhobene Berufungen sind vom Regierungsrat und eine solche auch vom Bundesrat abgewiesen worden. Im letzteren Falle ist Weiterziehung an die Bundesversammlung erfolgt, deren Beschluss noch aussteht.

Auf vier im Berichtsjahr anbegehrte Patentzusicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Gebührenreduktionen sind aus Gründen der Konsequenz nur in wenigen, wirklichen Ausnahmefällen, zugestanden worden. 11 solche Gesuche sind abgewiesen worden. In einem Falle von Berufung ist die erstinstanzliche Abweisungsverfügung bestätigt worden.

Da mit dem Ablauf des Berichtsjahres auch die vierjährige Patentperiode zu Ende ging, wurden die Patentinhaber eingeladen, rechtzeitig um Patenterneuerung einzukommen. Gleichzeitig wurden die Gemeinderäte verhalten, bei ihrer Berichterstattung über die Patentgesuche die sämtlichen Fragen im Zeugnisformular, unter Rücksichtnahme auf die Vorschriften des Gesetzes genau zu prüfen und gewissenhaft zu beantworten, wobei der Frage des lokalen Bedürfnisses und des öffentlichen Wohles besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Ferner ist die Beantwortung der Frage verlangt worden, ob der Verbrauch an gewöhnlichem Branntwein: Bundesschnaps, Bätzi- oder Zwetschgenwasser, oder nachgemachten Spirituosen-Fassons Trusen, Cognac, Rum u. dgl. ein wesentlicher sei, oder nicht.

Bei Prüfung der Erneuerungsgesuche hat sich herausgestellt, dass immer noch Mängel bezüglich der Lokalhöhe, Ventilation und Aborteinrichtungen bestehen. Die Mehrzahl derselben, soweit sie sich auf die zwei letztern Punkte bezieht, ist beseitigt worden, indem die Patenterneuerung entweder erst auf den amtlichen Nachweis über Beseitigung der Anstände, oder aber nur bedingt provisorisch erfolgte.

Patenterneuerungsgesuche sind 21 abgelehnt worden; von drei dagegen erhobenen Rekursen ist einer abgelehnt worden und zwei solche sind noch unentschieden. Aus dem Jura sind mehrere Patente, deren Erneuerung ursprünglich abgelehnt worden, auf eingelangte Wiedererwägungsgesuche hin, bloss unter dem Vorbehalt des Verzichts auf den Ausschank von gewöhnlichem Branntwein, sowie von Imitationen von Spirituosen provisorisch erneuert worden.

Zur Bekämpfung der Schnapspest ist denjenigen Wirten, welchen der Verzicht auf den Schnapsverkauf entweder gezwungen auferlegt, oder welche denselben freiwillig eingegangen sind, neben einer Ermässigung auf der Patentgebühr, eine Prämie aus dem Alkoholzehntel zugesichert worden. Diese Vergünstigungen werden indessen nur gewährt, wenn sämtliche Wirte eines Orts, beziehungsweise eines bestimmten Kreises das Verbot annehmen. Diese Wirtschaften werden einer besonderen Aufsicht unterstellt. Zu beklagen ist, dass seitens vieler Gemeindebehörden und einiger Regierungsstatthalter des Jura, wo bekanntermassen die Schnapsseuche am empfindlichsten herrscht, bei Durchführung der Massnahme nicht die im Interesse der guten Sache wünschbare Mithülfe geleistet worden ist. Der gegebene Moment hierfür war nämlich der Zeitpunkt der Patenterneuerung. In denjenigen Fällen, wo ein beträchtlicher Schnapskonsum nachgewiesen war, wurden entweder die Patentgebühren erhöht oder es erfolgte die Patenterneuerung bloss provisorisch, oder gar bloss, sofern das Verbot des Schnapsverkaufs förmlich akzeptiert wurde. Es hat sich aber nachträglich herausgestellt, dass die daherige Untersuchung eine mehr oder weniger oberflächliche war, weshalb der wohltätige Zweck nicht im gewünschten Masse erreicht werden konnte. In sehr anerkennenswerter Weise ist andernorts, dank der tatkräftigen Initiative und finanziellen Mithülfe einsichtiger Gemeindebehörden und Industrieller der Verzicht auf den Schnapsverkauf zustande gekommen.

Es ist zu erwarten, dass in der Folge noch mehr Wirte von diesen ihnen im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt gewährten Vergünstigungen Gebrauch machen und so zur Einschränkung des schädlichen Schnapskonsums beitragen werden.

Bis dahin besteht das Branntweinverkaufsverbot in folgenden jurassischen Gemeinden: Boécourt, Rebeuvelier, Saulcy, Rossemaison, Courrendlin, Asuel, Bressaucourt, Bure, Charmoille, Cornol, Courchavon, Coeuve, Fahy, Frégiécourt, Miécourt und Pleujouse, mit 63 Wirtschaften.

Die Führung einer gewissen Anzahl von Wirtschaften lässt immer noch zu wünschen übrig, speziell was Einhaltung der Polizeistunde anbelangt. Um diesem Übelstand wirksam entgegenzutreten, sind denjenigen Wirten, welche in der abgelaufenen Patentperiode mehr als fünf richterliche Bestrafungen erlitten haben, vorläufig nur provisorische Patente zugestanden worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente ist aus der nachstehenden Tabelle I ersichtlich. Der Bestand derselben auf 1. Januar 1911, sowie das Verhältnis der Zahl der Wirtschaften zu den vorläufigen Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und der amtsbezirksweise Durchschnitt der auf eine Wirtschaft entfallenden Einwohner ergibt sich aus der Tabelle II.

I. Bestand der Wirtschaften im Jahr 1910.

Amtsbezirke.	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Konditoreien	Pensionen und Arbeiterkantinen	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Rp.
Aarberg	19	70	89	1	2	3	—	—	—	33,175	—
Aarwangen	27	84	111	—	—	5	—	—	—	42,200	—
Bern, Stadt	37	177	214	11	9	44	—	—	1	137,033	20
Bern, Land	21	64	85	—	2	3	—	1	1	34,010	—
Biel	21	131	152	5	—	18	1	1	—	68,835	—
Büren	18	31	49	—	—	—	—	1	—	19,150	—
Burgdorf	31	62	93	—	—	6	—	1	—	39,900	—
Courtelary	37	96	133	—	—	12	—	3	—	46,160	—
Delsberg	39	66	105	—	2	2	—	3	—	39,432	50
Erlach	6	28	34	—	—	—	—	2	—	10,800	—
Fraubrunnen	14	43	57	—	—	1	—	—	—	21,960	—
Freibergen	42	34	76	—	—	1	—	2	—	25,035	—
Frutigen	81	11	92	2	8	13	25	5	17	44,200	—
Interlaken	116	45	161	2	3	17	150	25	50	117,443	—
Konolfingen	38	39	77	—	—	4	—	1	3	31,995	—
Laufen	15	41	56	—	4	3	—	1	—	21,330	—
Laupen	9	28	37	—	—	—	—	—	—	12,200	—
Münster	36	52	88	1	—	2	—	8	—	32,540	—
Neuenstadt	9	11	20	—	—	1	2	1	—	7,685	—
Nidau	19	71	90	—	—	5	—	3	—	31,250	—
Oberhasle	27	7	34	1	—	7	30	6	11	23,047	—
Pruntrut, Land	77	84	161	—	—	7	—	6	—	59,120	—
Pruntrut, Stadt	9	39	48	—	—	3	—	—	—	21,670	—
Saanen	20	3	23	1	—	5	3	—	4	9,777	50
Schwarzenburg	10	18	28	—	—	1	4	—	—	10,105	—
Seftigen	22	36	58	—	—	1	3	4	—	21,337	—
Signau	33	29	62	1	—	5	3	2	2	25,450	—
Nieder-Simmenthal	38	19	57	—	—	—	16	5	7	24,700	—
Ober-Simmenthal	23	12	35	3	1	3	9	10	1	16,385	—
Thun, Land	40	46	86	1	3	9	12	2	15	35,508	—
Thun, Stadt	13	56	69	3	1	17	3	1	1	35,515	—
Trachselwald	32	43	75	1	1	5	1	1	1	28,400	—
Wangen	16	66	82	—	—	1	—	2	—	28,280	—
Total	995	1,642	2,637	33	36	204	262	97	114[1]	1,155,628	20[2]
Ende 1909 bestunden	987	1,641	2,628	32	37	204	255	97	104	1,148,125	80
Vermehrung	8	1	9	1	—	—	7	—	—	7,502	40
Verminderung	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

[1]) Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.
[2]) Mit Inbegriff der im Jahr 1910 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

II. Tabelle der Jahreswirtschaften auf 1. Januar 1911 und Durchschnittsberechnung der auf dieselben entfallenden Bewohner.

Amtsbezirke	Gast-Wirtschaften	Schenk-Wirtschaften	Total	Einwohnerzahl	Auf eine Wirtschaft kommen Seelen
Aarberg	19	70	89	19,127	215
Aarwangen	27	84	111	28,284	255
Bern-Stadt	37	171	208	85,264	410
Bern-Land	22	63	85	32,050	377
Biel	19	133	152	27,192	179
Büren	15	35	50	11,741	234
Burgdorf	30	63	93	31,872	343
Courtelary	37	96	133	26,650	200
Delsberg	39	66	105	17,836	170
Erlach	8	26	34	7,332	216
Fraubrunnen	13	44	57	13,638	240
Freibergen	39	37	76	10,603	140
Frutigen	84	8	92	16,808	183
Interlaken	128	36	164	30,003	183
Konolfingen	39	38	77	29,461	395
Laufen	15	41	56	8,359	149
Laupen	9	28	37	8,785	237
Münster	37	52	89	22,891	257
Neuenstadt	10	11	21	4,214	201
Nidau	20	70	90	18,477	205
Oberhasli	30	4	34	6,799	200
Pruntrut-Land	76	80	156	18,985	122
Pruntrut-Stadt	9	39	48	6,554	137
Saanen	20	3	23	5,373	234
Schwarzenburg	15	12	27	11,069	410
Seftigen	24	34	58	20,540	354
Signau	33	29	62	25,085	405
Nieder-Simmenthal	39	18	57	10,946	192
Ober-Simmenthal	23	12	35	7,457	213
Thun-Land	46	40	86	29,511	343
Thun-Stadt	11	56	67	7,415	111
Trachselwald	35	40	75	24,290	323
Wangen	19	63	82	18,133	221
Total	1027	1602	2629	642,744	244

Gemäss vorstehender Tabelle I betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Franken 1,155,628. 20. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an den Wirtschaftspatentgebühren zu 19 Rappen per Kopf der Bevölkerung mit Fr. 111,992. 27, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,043,635. 93 beläuft und gegenüber dem büdgetierten Betrag von Fr. 1,020,000 eine Mehreinnahme von Fr. 25,635. 93 ausmachte.

Auf die wiederholt gemachte Wahrnehmung, dass Wirtschaften, deren Patentinhaber entweder gestorben, oder in Konkurs gefallen sind, ohne weiteres, sei es ohne Bewilligung, sei es mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters, oder des Konkursbeamten weiter betrieben werden, sind die genannten Beamten in einem Kreisschreiben der Direktion des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, dass dieses Verfahren gesetzlich unzulässig ist, weil Bewilligungen zur Übernahme oder Weiterführung von Wirtschaften einzig von der Direktion des Innern erteilt werden können.

Eine Einfrage, ob die Eintragung eines Schildes ins Handelsregister für eine Wirtschaft rechtsgültig sei, ist dahin beantwortet worden, dass nicht die Eintragung im Handelsregister, sondern die Anmerkung der besonderen Bezeichnung im Patent rechtsverbindlichen Charakter trage.

Zwei Fälle von Kollisionen bei Wirtschaftsbenennungen fanden ihre Erledigung durch Änderung je eines Schildes, wobei im einem Falle für Beibehaltung einer mit einer bestehenden kollidierenden Bezeichnung eine erkleckliche Abfindungssumme entrichtet worden ist.

Um der steten Zunahme der Wirtschaften in einem von der Fremdenindustrie stark berührten oberländischen Amtsbezirk vorbeugen zu können, ist der betreffende Regierungsstatthalter, für sich und zuhanden der in Betracht fallenden Gemeinderäte, eingeladen worden, künftighin, bei der Begutachtung neuer Sommerwirtschaftspatentgesuche mehr Zurückhaltung zu beobachten. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass öfters einmal für Sommerbetrieb bewilligte Wirtschaftspatente bald nach ihrer Erteilung in Jahrespatente umgewandelt werden müssen. Wenn nämlich im einen oder im anderen Fall ein absolutes Bedürfnis auch nicht nachgewiesen ist, so kann die nachgesuchte Umwandlung konsequenzhalber nicht wohl verweigert werden, namentlich deshalb nicht, weil die Inhaber kleinerer Geschäfte einer Beschäftigung und eines Verdienstes über den Winter nicht wohl entbehren können. Die Folge davon ist, dass die vielen Wirtschaften zu dem reduzierten Winterverkehr in keinem richtigen Verhältnis stehen, wodurch eine ungesunde Konkurrenz geschaffen wird, welche mit der allgemeinen Volkswohlfahrt nicht verträglich ist.

V. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahr langten 31 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 8 bewilligt, 23 dagegen, grösstenteils wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, sowie wegen fehlenden Berufseigenschaften, abgelehnt worden sind. In 2 Fällen von Berufung bestätigte der Regierungsrat die erstinstanzlichen Abweisungsverfügungen. Auf 1 Rekurs ist nicht eingetreten worden, weil derselbe nicht innerhalb nützlicher Frist eingegeben worden war.

36 bisherige Inhaber verzichteten im Berichtsjahr auf die Ausübung des Kleinverkaufs, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligung für dasselbe nicht anbegehrt haben. Demnach waren im Berichtsjahr 312 Patente in Gültigkeit (28 weniger als im Vorjahr).

Die Klassifikation ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1910.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein	1. Bier	1. Wein und Bier	2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen	4. Qualitätsspirituosen, feine Liqueurs und Liqueurweine	Ertrag der Patentgebühren Fr.	Rp.
Aarberg	7	—	—	—	—	1	6	420	—
Aarwangen	6	—	—	—	—	1	5	500	—
Bern	110	8	2	74	6	12	44	14,910	—
Biel	30	3	—	15	—	6	15	3,700	—
Büren	3	—	—	—	—	1	2	250	—
Burgdorf	9	1	—	—	—	1	1	800	—
Courtelary	19	2	1	12	1	1	8	2,450	—
Delsberg	6	—	—	6	1	1	3	1,100	—
Erlach	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	2	—	—	—	—	—	2	150	—
Interlaken	18	6	—	1	1	5	14	2,475	—
Konolfingen	4	—	—	—	—	—	4	325	—
Laufen	1	1	—	—	—	—	—	100	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	9	1	—	5	1	1	5	1,200	—
Neuenstadt	3	—	—	—	—	2	1	210	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	3	—	—	—	—	—	3	135	—
Pruntrut	9	3	—	—	—	—	6	1,000	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	325	—
Seftigen	2	—	—	—	—	1	1	125	—
Signau	7	—	—	—	—	2	5	600	—
Nieder-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Ober-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Thun	12	2	—	2	—	1	10	825	—
Trachselwald	6	1	—	—	—	1	5	400	—
Wangen	4	—	—	—	1	2	3	600	—
An ausserkantonale Firmen erteilte Patente:									
a. Gratispatente	32	—	—	—	—	32	—	—	—
b. Taxierte Patente	2	—	—	—	—	2	—	75	—
Total	312	28	3	115	11	76	149	32,975	—

Nach Abzug der Stempelgebühren beziffert sich der Ertrag der daherigen Patentgebühren, welche zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinden fallen, in deren Gebiet das Patent ausgeübt wird, auf Fr. 32,975 (im Vorjahr Fr. 36,118. 50), so dass den dabei beteiligten 66 Einwohnergemeinden Fr. 16,487. 50 ausgerichtet werden konnten.

Unter Berufung auf die bundesrätlichen Entscheide in Sachen Muraour & Co. in Genf gegen den Regierungsrat von Wallis und in Sachen A. Scherrer, Sohn & Cie. in Meggen gegen den Regierungsrat von Uri vom 23. November 1909, hat die letztgenannte Firma gegen die ihr aufliegende Verpflichtung, im Kanton Bern Domizil zu nehmen, d. h. einen Vertreter zu bezeichnen, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben, mit der Behauptung, dass die angeführten bundesrätlichen Entscheide grundsätzlich festlegen, dass für den Verkauf gebrannter Wasser im ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft und für den ganzen Umsatz nur ein Patent und zwar im Domizilskanton zu lösen sei.

Diese Auffassung ist vom Regierungsrat als richtig anerkannt und geschützt worden. Infolgedessen berechtigen die im Domizilskanton gelösten Patente bis auf weiteres auch zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern in anderen Kantonen.

VI. Lebensmittelpolizei.

1. Die kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Vollziehung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird besorgt durch

1. den Kantonschemiker,
2. die kantonalen Lebensmittelinspektoren,
3. die Regierungsstatthalter in den Amtsbezirken,
4. die Ortspolizeibehörden als örtliche Gesundheitsbehörden in den Gemeinden (Ortsexperten).

Das neue Lebensmittelgesetz wird ziemlich allgemein als eine Wohltat und als eine zeitgemässe Neuerung empfunden, der man sympathisch gegenüber steht. Nur ist von seiten der Aufsichtsorgane darauf zu achten, dass die günstige Stimmung nicht durch vexatorisches Vorgehen in der Ausführung des Gesetzes in das Gegenteil umschlägt.

Kantonale Erlasse betreffend die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ergingen keine. Eine Verordnung über die an den öffentlichen Bierausschank zu stellenden Anforderungen liegt im Entwurf vor.

Bezüglich der Instruktionskurse für Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten verweisen wir auf den nachstehenden Bericht unseres Kantonschemikers.

Auf Grund von 190 Anzeigen der Lebensmittelinspektoren und Ortsgesundheitskommissionen wurden 154 Strafanzeigen eingereicht, die sich je nach dem Tatbestand der strafbaren Handlung entweder gegen den Verkäufer der Ware oder gegen den Lieferanten oder aber gegen beide richteten.

9 Anzeigen wurden den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen. Mit Verwarnung oder Auferlegung der Analysekosten wurden 19 Fälle erledigt. Einer Anzeige (Atoxikaffee) wurde keine Folge gegeben auf das eingeholte Gutachten des schweizerischen Gesundheitsamtes, einer anderen (vorschriftswidrig placiertes Büfett), weil der Schluss der Wirtschaft auf Ende des Berichtsjahres verfügt wurde. Eine Anzeige wurde infolge Selbstmordes des Verzeigten gegenstandslos. In 106 Fällen wurden Bussen gesprochen von Fr. 4—250; ausserdem wurden 6 Milchpantscher zu Gefängnisstrafen von 2 bis 40 Tagen verurteilt. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung trat ein in 18 Fällen. Bezüglich der übrigen Strafgeschäfte steht das Urteil noch aus oder ist nicht zur Kenntnis der Behörde gelangt. Oberexpertisen wurden anbegehrt 8, von denen 6 (Kaffee, Schokolade, Milch, Wein, Mineralwasser, Cognac) das Gutachten des Kantonschemikers bestätigten und 2 (Enzian, Rotwein) zugunsten des Einsprechers ausfielen. Eine Oberexpertise ist noch hängig. 9 Einsprachen langten ein, ohne dass eine Oberexpertise anbegehrt wurde; davon wurden 7 abgewiesen, 1 gutgeheissen und 1 zurückgezogen.

Betriebe zur Herstellung von Lebensmittelsurrogaten haben sich vorschriftsgemäss 14 angemeldet, nämlich 4 Kunstweinfabriken, 3 Kunstmostfabriken, 1 Kaffeesurrogatfabrik und 6 Kunsthonigfabriken. Die Lebensmittelinspektoren sind aufgefordert worden, sich bei ihren Nachschauen zu überzeugen, ob die Inhaber solcher Betriebe die vorgeschriebenen Bücher halten und ordnungsgemäss führen.

2. Bericht des Kantonschemikers.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt untersuchten kontrollpflichtigen Objekte.

1. Nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (51 Rapporte ohne Muster)	51	6	57	42
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren.	345	10	355	77
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	385	1	286	127
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	28	20	48	14
5. Richterämter . .	6	2	8	3
6. Private	628	7	835	260
Total	1543	46	1589	523

2. Nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	8	4
2. Branntweine und Liköre	233	78
3. Brot	5	2
4. Butter	27	21
5. Eierkonserven	1	—
6. Essig und Essigessenz	5	5
7. Fleisch und Fleischkonserven	9	3
8. Fruchtsäfte	4	3
9. Gemüsekonserven	1	1
10. Gewürze	5	2
11. Honig	24	6
12. Hülsenfrüchte	2	—
13. Kaffee	19	6
14. Kaffeesurrogate	6	2
15. Käse	9	1
16. Kohlensaure Wasser (künstl.)	151	ca. 50
17. Konditoreiwaren	2	1
18. Konfitüren	1	—
19. Limonaden u. Limonadenpulver	5	3
20. Mahlprodukte	12	6
21. Milch	407	131
22. Milchkonserven	4	—
23. Nährpräparate (Kindermehl etc.)	5	1
24. Obst, frisches	2	1
25. Obstwein	2	1
26. Salz (Tafelsalz)	4	—
27. Schokolade	9	7
28. Sirupe	18	9
29. Speisefette (exklusive Butter)	8	4
30. Speiseöle	16	5
31. Suppenpräparate	10	—
32. Tee	6	3
33. Teigwaren	10	3
34. Trinkwasser	181	60
35. Wein	328	87
36. Zucker	4	2
Total Lebensmittel	1543	508
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Garn, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken	5	—
2. Geschirr, Gefässe und Geräte für Lebensmittel	13	6
3. Farbstoffe für Lebensmittel	4	1
4. Konservierungsmittel	2	1
5. Mal- und Anstrichfarben	5	—
6. Metalle und Legierungen (Lötzinn)	10	4
7. Petroleum	2	—
8. Seife	1	1
9. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	3	2
10. Schönungsmittel	1	—
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	46	15
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Areometer und Thermometer	1	—
2. Chemisch-technische Produkte	68	10
3. Geheimmittel	6	4
4. Kosmetische Mittel	1	—
5. Speisewasser für Dampfkessel	4	—
6. Prüfung auf Gifte	7	1
7. Schriftenexpertisen und andere Kriminaluntersuchungen	6	—
8. Physiologische und pathologische Untersuchungen	4	—
9. Medikamente	5	—
Total nicht kontrollpflichtige Objekte	102	15
Zusammenzug.		
Lebensmittel	1543	508
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände (kontrollpflichtig)	46	15
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	102	15
Total untersuchte Objekte	1691	538

1. Organisation und Personalbestand.

Der Personalbestand der kantonalen Untersuchungsanstalt setzt sich zusammen aus:

1. dem Kantons-Chemiker, als Vorstand;
2. drei Assistenten;
3. dem Kanzlisten (gleichzeitig Laboratoriumsgehülfen) und
4. dem Abwart.

Der Personalbestand, die Lokalitäten und Einrichtungen der Untersuchungsanstalt genügen in allen Teilen den gesetzlich vorgeschriebenen Minimalanforderungen.

2. Umfang und Art der Tätigkeit.

Die Untersuchungsanstalt befasste sich im Laufe des Berichtsjahres hauptsächlich mit der Untersuchung von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen wie in frühern Jahren. In einigen Fällen von Trinkwasseruntersuchungen wurde die chemische Analyse durch bakteriologische Untersuchungen ergänzt. Die dazu notwendigen Probefassungen wurden durch den Berichterstatter jeweilen persönlich besorgt. Sie besorgte ferner verschiedene Aufträge für Regierungsstatthalter- und Richterämter (Kriminalgutachten). Von verschiedenen Behörden und Privaten wurden der Anstalt häufig Expertisen chemischer und technischer Art übertragen. Während des eidgenössischen Schützenfestes überwachte der Kantons-Chemiker in Verbindung mit Apotheker Dr. Thomann als Stellvertreter sowie den kantonalen

und städtischen Organen der Lebensmittelpolizei, als Vorstand der für diesen Zweck organisierten Lebensmittelkommission, den Lebensmittelverkehr auf dem Festplatz.

Wie im Vorjahre wurden auch im Berichtsjahre in der Anstalt vier Instruktionskurse für Ortsexperten durchgeführt.

3. Besprechung einzelner Objekte.

Milch. Von den 407 untersuchten Milchproben wurden 131 entsprechend 32.2 % beanstandet und zwar aus folgenden Gründen:

	Anzahl	%
Gewässert	62	15.2
Entrahmt	26	6.4
Kombinierte Fälschung . .	10	2.5
Nicht haltbar	12	3.0
Fehlerhaft (Käsereiuntauglich oder sonst abnorm) . . .	14	3.4
Schmutzgehalt	7	1.7
	131	32.2

Unter den gewässerten Proben finden sich fünf mit über 50 % Wasserzusatz. Die konstatierten Milchfehler betreffen zum Teil fadenziehende Milch, zum Teil solche mit salzigem oder bitterem Geschmack. Eine von privater Seite eingesandte Probe Milch zeigte auf der Oberfläche eine intensiv rote Färbung, die sich bei der Untersuchung als eine bakteriologische Erscheinung, hervorgerufen durch einen ungefährlichen Mikroorganismus Bacillus Prodigiosus erwies. In einer andern Milch musste ein rötliches Sediment, gestützt auf die mikroskopische Prüfung, als eine Verunreinigung durch Blut und Leukozyten bezeichnet werden.

Dank der intensiven Kontrolle durch die Organe der Lebensmittelpolizei werden die Fälle von Beanstandungen der Milch wegen Schmutzgehalt immer seltener, was zur Beruhigung der Konsumenten hervorgehoben sei.

Butter. Eine Anzahl Beanstandungen erfolgten auf Veranlassung der Grenzkontrolle in Brig. Es betraf dies Sendungen von Mailänder Margarine, die als „Butter" deklariert war, sich jedoch bei der eingehenden Untersuchung als Margarine mit zum Teil sehr hohen Wassergehalt (bis zu 45 % und nur zirka $^1/_{10}$—$^1/_4$ Milchfettgehalt) erwies. Da die Sendungen meist per Nachnahme ankamen, so war es leider nicht immer möglich die betreffenden Empfänger vor Schaden zu bewahren. Durch eine Veröffentlichung in den Tagesblättern wurde auf die betreffenden italienischen Firmen aufmerksam gemacht, was den Import dieser Ware stark reduzierte. In sechs Fällen musste als „Rahmbutter" bezeichnete Vorbruchbutter wegen unrichtiger Deklaration, drei Proben wegen zu geringen Fettgehaltes beanstandet werden. Neun weitere Proben zeigten einen zu hohen Säuregrad, oder sonstige abnorme Beschaffenheit (schimmlig etc.).

Andere Speisefette und Öle. Ein Schweinefett war mit Rindstalg verfälscht, ein anderes mit Bindegewebe stark verunreinigt und ein drittes musste als verdorben bezeichnet werden. Ein Olivenöl wies einen ziemlich hohen Gehalt an Sesamöl auf, ein anderes ewies sich als wasserhaltig und verdorben. Für ein unter der Bezeichnung „Palmona" im Verkehr befindliches Speisefett, welches sich als gesalzene Margarine erwies, musste vorschriftsmässige Aufschrift verlangt werden.

Wein. Von den 328 zur Untersuchung eingelangten Proben mussten 24 als zu stark eingebrannt beanstandet werden; darunter befinden sich eine grössere Anzahl mit weit über 100 mg Schwefliger Säure pro Liter. Es betrifft dies meist französische Qualitätsweine (wie zum Beispiel Bordeaux und Sauternes etc.) die im allgemeinen schon ihres hohen Preises wegen nicht in grossen Quantitäten konsumiert werden. Immerhin muss auch bei solchen Weinen einem übermässigen Einschwefeln entgegengetreten werden.

Trotz einem von der französischen Regierung an den Bundesrat gelangten Gesuch um Erhöhung der Maximalgrenze müssen bis auf weiteres die bisherigen gesetzlichen Vorschriften auch diesen Weinen gegenüber angewendet werden. Weitere Beanstandungen erfolgten wegen mangelhafter Deklaration. Diese beziehen sich fast ausschliesslich auf Ostschweizerweine. Viele dieser Weine wiesen sich nur durch die Etiketten als Qualitätsweine aus. Die übrigen Beanstandungen betreffen gallisierte, Trester- oder Kunstweine. 13 Proben mussten als verdorben oder krank bezeichnet werden. Von überplatrierten Weinen sind uns im Berichtsjahre nur zwei Proben eingesandt werden.

Besondere Schwierigkeiten bot die Beurteilung einer Anzahl Weissweine letztjähriger Ernte aus der italienischen Provinz Modena. Dieselben wiesen einen Alkoholgehalt von zirka 6 Vol. — % bei einem meist sehr hohen Säuregrad auf (zirka 10—12 g per Liter) und sollen speziell als Ersatz für unsere Seeländerweine dienen. Von der Grenzkontrolle sind uns eine Reihe von zweifelhaften italienischen Weinen zur Untersuchung übermittelt worden, die gestützt auf den analytischen Befund des bestimmtesten als Kunstweine bezeichnet werden konnten.

An der Schweizerischen Weinstatistik beteiligte sich unser Laboratorium mit 31 Analysen authentisch echter Seeländerweine. Die Resultate sind infolge des ausserordentlich nassen Sommers und Herbstes 1909 für unsere bernischen Rebbergbesitzer nicht sehr ermutigend ausgefallen. Es steht zu befürchten, dass unsere beliebten Seeländerweine immer seltener werden und allmälig vom Markt verschwinden.

Bier. Die hier vorgekommenen Beanstandungen erfolgten meist wegen zu niedrigem Vergährungsgrad. Ein bayrisches Bier musste wegen seines schimmligen Beigeschmackes vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Most und Mostsubstanzen. Eine Anzahl Mostsubstanzen sowie eine Probe aus letztern hergestellter „alkoholfreier Most" wurden dem Laboratorium von der Direktion des Innern zur Untersuchung überwiesen. Die betreffenden Mostsubstanzen, aus Tamarinden,

einem Gemisch von Zucker und Weinsäure und sogenanntem Weinäther bestehend, werden zur Bereitung des Getränkes nach einem bestimmten Rezept abgewogen, mit heissem Wasser übergossen und die so erhaltene Brühe alsdann filtriert oder dekantiert. Ein nach Vorschrift hergestelltes Muster dieses Mostes hatte folgende Zusammensetzung:

Alkohol	4 Vol. — %.
Extrakt	27,34 g per Liter.
Zucker	13,24 „ „ „
Zuckerfreies Extrakt .	14,10 „ „ „
Gesamtsäure . . .	4,80 „ „ „
Mineralstoffe . . .	0,54 „ „ „

Abgesehen davon, dass dieses Produkt nicht alkoholfrei ist, und als Kunstmost bezeichnet werden müsste, ist das in den Verkehrbringen von Geheimmitteln zur Mostbereitung gesetzwidrig.

Spirituosen. Die Qualitätsspirituosen gehören, wie aus beiliegender Tabelle ersichtlich ist, zu den am häufigsten eingesandten Untersuchungsobjekten und nehmen einen grossen Teil unserer Arbeitszeit in Anspruch, zumal die meist erforderliche Bestimmung der höhern Alkohole eine etwas zeitraubende Arbeit ist und peinlich exakt ausgeführt sein muss. Da es nicht schwer ist, durch gewisse Zusätze wie „Soustirages“ etc. den vorgeschriebenen Fuselgehalt in einen Kognak, Rum etc. hineinzubringen, ist die Beurteilung dieser Qualitätsspirituosen keine einfache und es müssen alle Faktoren, nicht zum mindesten auch die Degustation, berücksichtigt werden, um analysenfeste Imitationen von echter Ware zu unterscheiden. Einen wichtigen Handelsartikel bildet in letzter Zeit der von der Alkoholverwaltung käufliche italienische Weinsprit, der von den Likörfabrikanten in grosser Menge angekauft wird zur Verbesserung ihrer Destillate.

In einem Trusenbranntwein konnte ein ziemlich hoher Zinkgehalt konstatiert werden, der, weil gesundheitsschädlich, zur Beanstandung des betreffenden Destillates Veranlassung gab. Die Ursache dieses Zinkgehaltes war auf ein galvanisiertes Eisenfass zurückzuführen, in welchem der Trusenbranntwein vorübergehend aufbewahrt worden.

Trinkwasser. Die Wichtigkeit der Versorgung einer Ortschaft mit einwandfreiem Trinkwasser wird immer mehr gewürdigt. Die der Anstalt zur Untersuchung zugesandten Trinkwasserproben waren meist im Zusammenhang mit neuen Wasserversorgungen. Nur in wenigen Fällen handelte es sich um Wasser, welche gestützt auf verdächtige Erscheinungen zur Kontrolle eingesandt wurden. Bei diesem Anlasse sei auch darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art. 8 des Lebensmittelgesetzes Wasseruntersuchungen für Gemeinden nur dann taxfrei ausgeführt werden können, wenn die Probeentnahme durch Organe der Lebensmittelkontrolle erfolgt.

Mineralwasser. Mehrfach mussten wegen mehr oder weniger stark verunreinigten künstlichen Mineralwasser Beanstandungen vorgenommen werden. Dasselbe war in einem Fall mit einem, an Karbolsäure erinnernden Geruch behaftet, in andern Fällen bestand die Verunreinigung aus deutlich sichtbaren Flocken und Fasern organischer Natur, teils aus einem mineralischen Sediment. Es scheint, dass beim Abfüllen des Wassers nicht immer mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wird. Doch liess sich die Ursache der besagten Verunreinigung nicht mit Bestimmtheit feststellen und könnte auch auf mangelhaft gereinigte Flaschen oder auf die verwendete Kohlensäure zurückzuführen sein.

Sirupe und Fruchtsäfte. Gestreckte und gefärbte Himbeersirupe und solche mit Salicylsäuregehalt kamen auch im Berichtsjahr noch hin und wieder vor. Auch fanden sich öfters solche mit erheblichem Alkoholgehalt (bis zu 6 % und darüber). Die Deklaration des Alkoholgehaltes ist für Fruchtsäfte in der Verordnung ausdrücklich verlangt und bezieht sich selbstverständlich auch auf die daraus hergestellten Sirupe, obschon dies dort nicht ausdrücklich angegeben ist.

Verschiedene Nahrungs- und Genussmittel. Von den 9 untersuchten *Schokoladen* mussten 3 wegen zu hohem Gehalt an Schalenbestandteilen, 4 wegen verdorbener Beschaffenheit beanstandet werden. Bei letzteren handelte es sich um Milchschokoladen, die auf dem Transport durch Feuchtigkeit schimmlig und dadurch ungeniessbar geworden waren. Eine *Kakaobutter* zeigte bei sonst normalen Konstanten einen abnorm hohen Säuregrad (18,6 °), was zu der Annahme berechtigte, dass man es hier mit sehr alter, abgelegener Ware zu tun habe, da Kakaobutter nur schwer ranzig wird.

Die aus dem Ausland eingeführten *Mahlprodukte* sind in der Regel von guter Qualität, doch wird dabei meist immer noch unterlassen, auf den Säcken und Frachtbriefen, die nach Art. 59 der Lebensmittelverordnung vorgeschriebene Bezeichnung des Ursprungslandes anzubringen. Häufig sind solche Sendungen von ausländischen Mehlen an „Strohmänner“ adressiert, welche die Ware dann als einheimisches Produkt an den Mann zu bringen suchen.

Zwei *Brote* wurden wegen abnormem Gewicht, als der betreffenden Verordnung nicht entsprechend bezeichnet. Ein sogenanntes „Brottuch“, das zum Auflegen des Teiges benützt worden war, musste wegen seines in hohem Grade unappetitlichen Zustandes beanstandet werden.

Von *Kaffee* mit über 5 % Einlage ist im Berichtsjahre ein einziges Muster beanstandet worden. Die übrigen Fälle von Beanstandungen betreffen gerösteten Kaffee mit zu hohem Wassergehalt oder zu starker Beschwerung. Drei Proben „Atoxikaffee“ (giftfreier Kaffee), in einem hiesigen Geschäfte erhoben, wurden bezüglich ihres Gehaltes an Coffeïn untersucht. Die Analyse ergab für den Coffeïngehalt Werte, wie solche auch in gewöhnlichem, unbehandeltem Kaffee gefunden werden. Konsumenten, welche einen coffeïnfreien Kaffee wünschen, dürfen daher die Bezeichnung „giftfrei“ nicht mit „coffeïnfrei“ verwechseln, obschon eine derartige Identifizierung der beiden Begriffe sehr naheliegend ist. Eine genügende gesetzliche Grundlage, diese Bezeichnung zu beanstanden,

war jedoch, nach der vom schweizerischen Gesundheitsamt eingeholten Begutachtung dieses Falles, nicht vorhanden.

Nicht selten werden noch *Kaffeesurrogate* angetroffen, die wegen unrichtiger Deklaration der betreffenden Verordnung nicht entsprechen. So musste z. B. die Bezeichnung „Familien-Mokka" für ein aus Zichorien hergestelltes Präparat als unzulässig beanstandet werden, weil durch den Ausdruck „Mokka" eine Täuschung des Käufers leicht denkbar ist.

Einige Proben *Tee* mussten wegen ihres hohen Gehaltes an Teestielen als geringwertige Handelsware bezeichnet werden. Indessen trifft man erfahrungsgemäss nicht selten auch bei bessern Qualitäten von Tee einen relativ hohen Stielgehalt an und umgekehrt. Letzterer darf daher bei der Qualitätsbeurteilung nicht als massgebend angesehen werden, sondern es müssen namentlich auch der Geschmack des Aufgusses, sowie der Gehalt an wasserlöslichem Extrakt und an Mineralstoffen mitberücksichtigt werden. Die Bestimmung betreffend das Umpacken von Tee aus stark bleihaltigen Umhüllungen (Bleifolie) wird sehr loyal gehandhabt, indem den Empfängern solcher Ware gestattet wird, das Umpacken erst vorzunehmen, wenn die Kisten für den Kleinverkauf geöffnet werden müssen.

Gewürze. Ein von der Firma Danzi Emilio in Palanza in den Verkehr gebrachtes Safransurrogat erwies sich als ein vorwiegend aus Sandelholz hergestelltes Präparat, das nur Spuren von echtem Safran enthielt. Nach der Lebensmittelverordnung dürfen Surrogate von Gewürzen überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden.

4 *Honige* konnten, namentlich gestützt auf das Verhalten zu Phosphorwolframsäure und den biologischen Befund, des bestimmtesten als Kunsthonig bezeichnet werden. Eine andere Probe ergab einen zu hohen Wassergehalt und befand sich bereits in Gärung. Ein weiteres Muster erwies sich als sogenannter „Fütterungshonig". An der Honigstatistik beteiligte sich unser Laboratorium mit 13 Untersuchungen.

Gebrauchsgegenstände. Von den 24 untersuchten Phosphorsesquisulfidproben waren nur zwei zu beanstanden und zwar wegen ihres Gehaltes an weissem Phosphor. Eine Probe Kernseife musste wegen ihres hohen Gehaltes an Soda, der sich an der Oberfläche als stark auftretende Effloressenz bemerkbar machte, beanstandet werden.

Konservierungsmittel. Eine Probe „Fruchtöl" zum Konservieren von Fruchtsäften bestand nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung aus einer zirka 10 prozentigen Lösung von Ameisensäure neben etwas freier Schwefelsäure. Laut diesbezüglicher Vorschrift dürfen Fruchtsäfte ausser Alkohol überhaupt keine Konservierungsmittel enthalten.

Geheimmittel. Eine sogenannte „Gummi-Crême", als Zusatz zu Limonaden bestimmt, erwies sich als Saponinhaltig und musste deshalb beanstandet werden. Ein als „Köledäyn" bezeichnetes Präparat, vorwiegend aus Soda, Natriumsulfat, Eisenverbindungen und etwas Kaliumpermanganat bestehend, wird als Zusatz zu Kohlen zur Erhöhung der Brennbarkeit angepriesen. Dass es sich dabei um einen plumpen Schwindel handelt, geht aus der Zusammensetzung des Produktes ohne weiteres hervor.

Ein sogenanntes „Pediculinöl" zur Vertilgung des Ungeziefers bei diversen Tieren bestand nach der qualitativen Analyse aus einer Mischung von Terpentinöl mit Fenchel- und Kampferspiritus und Petroleum. Dasselbe wurde von einer Frau bei Kanarienvögeln angewendet, die daran zugrunde gingen, was bei der Empfindlichkeit dieser Vögel kaum verwundern kann.

Ein als „Alcali-Volatile" bezeichnetes von der Oberzolldirektion eingesandtes Präparat bestund aus rohem Fuselöl mit einem ziemlich hohen Säure- und Estergehalt. Die Vermutung, dass dieses Produkt als „Bonificateur" für Qualitätsspirituosen bestimmt sei, war sehr naheliegend.

Toxikologische und andere gerichtliche Untersuchungen.

Eine Probe Kartoffeln und Fischgeräte wurden wegen vermutlichem Phosphorgehaltes zur Untersuchung in das Laboratorium gebracht, indem dieselben im Dunkeln ein deutliches Leuchten aufwiesen. Es ergab sich aber, dass es sich hier um eine rein bakteriologische Erscheinung handelte, wie solche bei Fleischwaren (namentlich auf Fischen) häufig beobachtet werden kann. Ein *Messer* wurde mit negativem Erfolg auf Blutspuren untersucht. Eine Probe *Haferflocken* ergaben bei der Untersuchung einen ansehnlichen Arsengehalt. Laut dem Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung handelte es sich um einen Giftmordversuch, bei dem eine ganze Familie erkrankt war.

Von der kantonalen Finanzdirektion wurde uns mehrfach der Auftrag erteilt, festzustellen, ob die auf gewissen Schriftstücken (Darlehensgesuch, Viehprämienschein) angebrachten Stempelmarken schon früher gebraucht worden seien. In 4 Fällen konnten deutliche Spuren einer frühern Kassierung der Marken, namentlich auf photographischem Wege, mit Hülfe von orthochromatischen Platten nachgewiesen werden.

In einem Auftrage vom Regierungsstatthalteramt Interlaken handelte es sich darum festzustellen, aus was die Spuren einer klebrigen Substanz an zwei Geldstücken bestehen, die einem Opferstock entnommen wurden, aus welchem wahrscheinlich mit Hülfe eines Stäbchens eine Anzahl Münzen entwendet wurden. Die chemische Untersuchung ergab, dass die fragliche Substanz aus eingetrocknetem Leinölfirnis (Siccatif) bestehe. Ob das Untersuchungsergebnis zur Auffindung der Täterschaft geführt hat, ist mir nicht bekannt.

Für das Regierungsstatthalteramt Bezirk Freibergen in Saignelégier wurden eine Reihe von Medikamenten, ferner die Eingeweide, sowie Erbrochenes einer Frau untersucht. In den beiden letzten Objekten wurde mit negativem Erfolge auf Gifte geprüft. Die eingesandten Medikamente erwiesen sich als den betreffenden Rezepten entsprechend ausgeführt.

Verschiedenes.

Zum Schlusse seien noch einige Bemerkungen über die Grenzkontrolle angebracht:

Letztere erweist sich immer mehr als eine erfolgreiche Institution zur Bekämpfung des unreellen Handels mit Lebensmitteln von seiten auswärtiger Lieferanten. Unsere einheimischen Handelsleute werden durch die auf den Frachtbriefen von den eidgenössischen Lebensmittelexperten an der Grenze angebrachten rechteckigen Stempel: Lebensmittelkontrolle, Zollamt: . . . mit der Angabe . . . „*Proben erhoben*" darauf aufmerksam gemacht, dass die bestellten Waren sich bei der Voruntersuchung als auffällig erwiesen. Sie können sich nun durch mündliche, telephonische oder schriftliche Anfrage bei der kantonalen Untersuchungsanstalt über das Ergebnis der inzwischen daselbst vorgenommenen eingehenden Analyse erkundigen, was oft angezeigt erscheint, da es einige Zeit dauert, bis der offizielle Untersuchungsbericht seinen Weg gefunden hat. Nachdem die von den Zollämtern erhaltenen Proben untersucht worden sind, wird dem Empfänger der Ware gemäss Art. 30 des Lebensmittelgesetzes vom Resultat Kenntnis gegeben. Diese Mitteilung erfolgt auf Weisung der Direktion des Innern durch die Organe der Lebensmittelkontrolle. Es liegt nun im Interesse des Empfängers der Ware, falls er auf dem betreffenden Frachtbrief den erwähnten Stempel angebracht findet, nicht eher über die Ware zu verfügen, bis ihm das Resultat der Untersuchung bekannt ist, da er sonst riskiert, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz belangt zu werden.

3. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Die 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren (3 ständige und ein nichtständiger), von denen 2 auf eine weitere Dauer von 4 Jahren im Amt bestätigt wurden, haben im Berichtsjahr 4852 Geschäfte inspiziert. Die Zahl der erhobenen und zur näheren Untersuchung eingesandten Objekte betrug 494. Von den Lebensmittelinspektoren wurden bei der Oberbehörde 93 Anzeigen eingereicht. Die Zahl der von ihnen vorgenommenen selbständigen Beanstandungen belief sich auf 349. Einsprachen gegen die letzteren erfolgten keine, es sind daher auch keine Oberexpertisen zu verzeichnen. Ausser den Anzeigen wurden Verwarnungen ausgesprochen und Nachinspektionen durch die Ortspolizeibehörde angeordnet. Die Verwarnungen beziehen sich zum grössten Teil auf die gesetzlich vorgeschriebenen Anschläge auf Fässern, Flaschen etc. in Wirtschafts- und Verkaufslokalitäten, auf Abänderungen an Pressionen, auf vorschriftswidrige Bierbüfette und Backmulden.

Der Lebensmittelinspektor des Jura wurde auf eine Eingabe des jurassischen Weinhändlerverbandes, worin sich derselbe über die im Amtsbezirk Pruntrut in den Handel gebrachten, minderwertigen Weine beklagte, beauftragt, bei den Weinhändlern und — Detaillisten besagten Amtes, die Weine zu Schundpreisen verkaufen, Proben zu entnehmen und zur näheren Untersuchung dem Kantonschemiker zuzustellen. Die chemische Untersuchung hat ergeben, dass es sich in jedem einzelnen Fall um einen Tresterwein oder einen Verschnitt eines solchen mit Naturwein handelt. Die bezüglichen Geschäfte sind noch im Einsprachestadium.

Auf eine Zuschrift des schweizerischen Gesundheitsamtes hin wurden die wichtigeren Regierungsstatthalterämter des Kantons angewiesen, bei öffentlichen Versteigerungen ausländischer Weine solche nur gegen Vorweis eines einwandfreien Gutachtens über jede Sorte des zu versteigernden Weines zu gestatten.

4. Die Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden.

An Hand der von den Ortsgesundheitskommissionen eingesandten Berichte über ihre Tätigkeit im Berichtsjahr lässt sich feststellen, dass diejenigen Ortsexperten, die schon einen Instruktionskurs im chemischen Laboratorium in Bern mitgemacht haben, im allgemeinen mehr Eifer und Verständnis für die Sache zeigen. Die Unselbständigkeit vieler Ortsgesundheitsbehörden, welche eines der grössten Hemmnisse für die Durchführung einer genügenden Aufsicht über den Lebensmittelverkehr sein dürfte, dokumentiert sich dadurch, dass von ihnen jeweilen am Jahresschluss Gesuche um Vornahme einer Nachschau durch den kantonalen Lebensmittelinspektor einlaufen, mit der Begründung, man möchte den Jahresbericht ausfertigen und sollte noch die obligatorischen Besuche abstatten. Vorteilhaft hat es sich bewährt, dass in einigen Gegenden mehrere grössere Gemeinden mit ihren Nachbargemeinden gemeinsam einen Ortsexperten bestellten. Es ist dieses Vorgehen schon deshalb zu begrüssen, weil es für den kantonalen Lebensmittelinspektor eher möglich ist, mit den Ortsexperten stete Fühlung zu haben und ein gedeihliches Zusammenarbeiten herbeizuführen, wenn sich die Zahl derselben vermindert.

Auf dem Lande beschränken sich die Probeentnahmen fast ausschliesslich auf Milch und Wasser.

Die Zahl der von den Ortsgesundheitsbehörden bezw. den Experten selbständig vorgenommenen Beanstandungen beträgt 618, wobei das Hauptkontingent auf die Städte Bern und Thun fällt. Die Ergebnisse von 4 Amtsbezirken stehen noch aus. Einsprachen gegen diese selbständigen Verfügungen und Oberexpertisen fanden keine statt. Neben diesen Verfügungen wurden Aussetzungen gemacht und Verwarnungen erteilt, die sich bezogen auf mangelhafte Ordnung und Reinlichkeit in Verkaufs- und Kellerräumen, auf fehlende oder mangelhafte Aufschriften, untergrädige Spirituosen, schlecht ausgebackenes Brot und Nichtvorwägen desselben.

Anzeigen bei der Oberbehörde wurden von den Ortsgesundheitskommissionen und Ortsexperten 97 eingereicht.

Zahl der durch die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden erfolgten selbständigen Beanstandungen.

Beanstandete Objekte	Die Beanstandung erfolgte durch		Total
	Lebensmittelinspektoren	Ortsexperten oder Ortsgesundheitsbehörden	
1. Lebensmittel . . .	120	420	540
2. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	36	109	145
3. Lokalitäten . . .	55	89	282
4. Apparate und Gerätschaften	138		
Total	349	618	967

5. Grenzkontrolle.

Rapporte über an der Grenze beanstandete Waren liefen durch den Kantonschemiker 113 ein.

Verfügt wurde in

20 Fällen (Tee) vorschriftsgemässe Umpackung,
31 Fällen (Mehl, Öl und Butterfarbe) vorschriftsgemässe Deklarierung,
4 Fällen (Käse und Milch) Vernichtung,
5 Fällen (überschwefelte Weine) Lagern oder Verschnitt,
8 Fällen Rücksendung der Ware unter amtlicher Aufsicht,
1 Fall (Schokolade) Umarbeitung unter amtlicher Aufsicht,
1 Fall (Kaffee) Erlesen und Reinigen unter amtlicher Aufsicht,
1 Fall (Butter) Verwendung als Kochfett,
1 Fall (gestreckter Himbeersaft) Verwendung zur Fabrikation von Syrup mit Himbeeraroma,
In 14 Fällen wurde die Beanstandung gegenstandslos, weil die Ware (Wein) für den Privatgebrauch bestimmt war, und in
1 Fall (Lötzinn), weil das letztere lediglich zum Verlöten der Aussenseite von Konservenbüchsen bestimmt war.
In 1 Fall wurde von der Beanstandung abgesehen, weil die Ware zum Transit bestimmt war.
In 1 Fall (überschwefelter französischer Qualitätswein) wurde auf Weisung der Bundesbehörde von der Beanstandung Umgang genommen.
In 5 Fällen erfolgte Strafanzeige.
19 Fälle waren nicht zu beanstanden.

113 Fälle.

In einem Fall Schokolade wurde eine Oberexpertise anbegehrt, die zugunsten des Staates ausfiel.

6. Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Von dem am 7. Oktober 1910 erfolgten Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot wurden die Interessenten durch Erlass des Regierungsrates vom 14. Oktober 1910 in Kenntnis gesetzt, worin dieselben auf die hauptsächlichsten Bestimmungen des genannten Gesetzes aufmerksam gemacht wurden.

Durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 17. November 1910 wurden die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden beziehungsweise die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Ortspolizeibehörden mit der Ausführung des Absinthverbotes beauftragt und aufgefordert, jede zweifellose Widerhandlung gegen das Absinthverbot unnachsichtlich dem Richter zu verzeigen. Die Lebensmittelinspektoren und Ortspolizeibehörden werden angewiesen, in Fällen, in denen ein Geschäftsinhaber bestreitet, dass das beanstandete Getränk als Absinth oder als Nachahmung desselben aufzufassen sei, das Beanstandungsverfahren des Lebensmittelgesetzes zu beobachten.

Das Obergericht wurde vom Regierungsrat am 7. November 1910 eingeladen, den mit der Strafrechtspflege betrauten Gerichtsbohörden die Weisung zu erteilen, Urteile betreffend Widerhandlung gegen die Verbotsbestimmungen des Gesetzes ohne Verzug unter Einsendung der Akten der Direktion des Innern zuhanden des schweizerischen Gesundheitsamtes zur Kenntnis zu bringen.

Anzeigen sind im Berichtsjahre keine erfolgt oder wenigstens nicht zu unserer Kenntnis gelangt.

VII. Verwendung des Alkoholzehntels.

A. Allgemeines.

Der uns zur Verfügung gestellte Anteil am Alkoholzehntel, betragend Fr. 42,000, wurde verwendet, wie folgt:

1. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	Fr.	7,001.80
2. Beiträge an Kost- und Haushaltungskurse	„	7,028.40
3. Beiträge an Volksküchen, Kaffeehallen, Lesesäle etc.	„	1,125.—
4. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, an Abstinenzvereine etc.	„	22,844.80
5. Reserve für die Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura . .	„	4,000.—
Total	Fr.	42,000.—

B. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1910 wurden folgende hauswirtschaftliche Schulen und Kurse mit grössern Beiträgen subventioniert:

1. Hauswirtschaftliche Kurse an den **Primarschulen der Stadt Bern.** Beitrag pro 1909 Fr. 1356.

Frequenz 1910: 255 Schülerinnen in 15 Kursen und 63 Erwachsene in 4 Kursen.

2. Haushaltungsschule an der **Primarschule Biel.** Beitrag pro 1909 Fr. 250.

Frequenz 1910: 109 Schülerinnen in 5 Kursen.

3. Hauswirtschaftliche Kurse an der **Volksküche Pruntrut.** Beitrag pro 1909/10 Fr. 500.

Frequenz im Winter 1910/11: 16 Schülerinnen im Koch- und Haushaltungskurs und 8 im Flick- und Glättekurs.

4. Koch- und Haushaltungskurse an der **Primarschule St. Immer.** Beitrag pro 1909/10 Fr. 240.

Frequenz: Sommerkurs mit 38 Schülerinnen in 4 Paralellklassen. Winterkurs mit 18 Teilnehmerinnen (Tages- und Abendkurs).

5. **Haushaltungskurse Bärau bei Langnau.** Sommerkurse 1910: ein Kochkurs mit 18 und ein Gartenbaukurs mit 16 Schülerinnen. Im Winter 1910/11 vier Kurse mit zusammen 55 Schülerinnen. Staatsbeitrag 1909/1910 Fr. 800.

6. **Mädchenfortbildungsschule Schwarzenburg.** An dieser Schule wurden abgehalten: im Sommer ein Gemüsebau- und Konservenkurs mit 19 Teilnehmerinnen; im Winter ein Kochkurs mit 8 und ein Näh-, Flick- und Zuschneidekurs mit 15 Teilnehmerinnen. Staatsbeitrag Fr. 350.

7. Der **Gemeinnützige Frauenverein Laufen** veranstaltet seit dem Jahre 1909 hauswirtschaftliche Kurse, welche vom Bund und Kanton subventioniert werden. Im Jahre 1910 wurden abgehalten: 3 Näh- und Flickkurse, 2 Kochkurse, 2 Bügelkurse und 1 Konservierkurs mit zusammen 88 Teilnehmerinnen. Staatsbeitrag 1910 Fr. 350.

Reine Kochkurse wurden im Berichtsjahr 8 subventioniert, nämlich: 1 in Aarberg, 3 in Roggwil, 2 in Biel, 1 in Meiringen und 1 in Zimmerwald. Die Beiträge aus dem Alkoholzehntel beliefen sich auf zusammen Fr. 2079.50, die Bundesbeiträge auf Fr. 1723. Spezielle Beiträge für Kochkurse wurden den Mädchen-Fortbildungsschulen von Münsingen, Oberbipp und Wohlen-Meikirch-Kirchlindach im Gesamtbetrage von Fr. 566 verabfolgt. Näh- und Flickkurse wurden zwei subventioniert mit zusammen Fr. 90.

Die Beiträge an die Anschaffungskosten des Werkes „Zur Alkoholfrage" (Tabellen oder Album) beliefen sich im Jahre 1910 auf Fr. 220.

Beiträge an Mässigkeits- und Abstinenzvereine wurden im Berichtsjahre 25 im Gesamtbetrage von Fr. 16,231.25 bewilligt. Dem Schweizerischen Abstinenzsekretariat in Lausanne wurde ein Jahresbeitrag von Fr. 250 ausbezahlt, dem Temperenzwerk „La Temperanza" in Kandersteg ein solcher von Fr. 500. Fernere Beiträge aus dem Alkoholzehntel erhielten: der Frauenverein Berna Fr. 500 an die Kosten der Rechtsbureaux für Frauen und die Abstinentenunion Biel und Umgebung an die Kosten der antialkoholischen Wanderausstellung Fr. 150.

Prämien für Nichtausschank von gewöhnlichen gebrannten Wassern erhielten 5 Wirte mit zusammen Fr. 250. Die Beschlüsse des Regierungsrats vom 5. Juli 1899 und 16. Januar 1907 betreffend diese Prämien wurden in der Sitzung vom 21. Dezember 1910 dahin modifiziert, dass Prämien bis auf Fr. 100 gewährt werden, wenn sämtliche Wirte einer Ortschaft sich verpflichten, keinen gewöhnlichen Branntwein und keine Fasson-Likörs im Keller zu halten, auszuschenken oder über die Gasse abzugeben.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der Pfleglinge betrug im Jahre 1910 74, wovon 32 Berner, 36 Schweizer aus andern Kantonen und 6 Ausländer mit 11,603 Pflegetagen. Von den 43 Entlassenen sind zirka $^2/_3$ abstinent geblieben. Die Betriebsrechnung weist pro 1910 einen Passivsaldo von Fr. 869.47 auf. Beitrag: Fr. 4000.

Trinkerinnenheilanstalt Weisshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Jahre 1910 wurden 33 Pfleglinge behandelt mit 4898 Pflegetagen, und zwar 10 Bernerinnen, 20 Schweizerinnen aus andern Kantonen und zwei Ausländerinnen. Beitrag: Fr. 1200.

An die Kostgelder von Pfleglingen beider Trinkerheilanstalten wurden im Berichtsjahr in 12 Fällen Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 1801.80 ausgerichtet, per Tag 40—70 Rp.

VIII. Statistisches Bureau.

Im Anfang des Berichtsjahres war das Bureau mit der **Herausgabe der Gemeindesteuerstatistik pro 1908,** mit dem **Nachweis der Schulausgaben sämtlicher Gemeinden pro 1908 und 1909,** mit der Ergänzung der Berichterstattung für die *eidgenössische Sparkassenstatistik,* sowie mit der *Erstellung eines Verzeichnisses der Staats- und Gemeindeunternehmungen, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen;* dasselbe diente dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement als Grundlage für die Einschränkung der Portofreiheit nach Mitgabe des neuen Postgesetzes.

Eine Hauptarbeit bildete die vergleichende Darstellung und textuelle **Bearbeitung der Ergebnisse der Volksabstimmungen von 1905—1909, der Berichterstattung über die Preise von 1905—1909** und **der statistischen Nachweise über Fabrik-, Unfall- und Haftpflichtwesen** für eine Reihe von Jahren nach rückwärts.

Im Gebiete der **landwirtschaftlichen Statistik** wurde eine **neue Ermittlung der Areal- und Anbauverhältnisse in sämtlichen Gemeinden** angeordnet und die **Bearbeitung des Berichtmaterials betreffend die Ernte-Ergebnisse der Jahre 1908 und 1909** zum Drucke vorbereitet.

Am meisten war das Bureau in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres durch die **eidgenössische Volkszählung** in Anspruch genommen, deren Anordnung und Durchführung gemäss bundesgesetzlicher Vorschriften nach Massgabe der bundesrätlichen Verordnung Sache der Kantone und Gemeinden ist. Dieser von 10 zu 10 Jahren zu wiederholende Zensus, bei welchem nicht nur die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden, sowie die Zählorgane intensiv mitzuwirken haben, sondern sozusagen die ganze Bevölkerung beteiligt ist, bringt jeweilen ein vollgerütteltes Mass von Arbeit mit sich. Die Vorbereitungen begannen schon im Sommer; denn es musste Vorsorge für rechtzeitige Einteilung der Gemeinden in Zählkreise von je ca. 50 Haushaltungen und Ernennung der Volkszähler getroffen werden; dann folgten Instruktionen und Weisungen nach allen Richtungen hin, wozu noch nachträgliche Kreisschreiben und öffentliche Bekanntmachungen seitens der Direktion des Innern und des Regierungsrates nötig wurden.

Zugleich musste eine ausgedehnte Korrespondenz namentlich auch mit den Gemeinderäten von Bern und Biel in Sachen der Wohnungszählung geführt werden, welche dieselben auf Veranlassung des schweizerischen Städteverbandes und nach Vereinbarung mit den Vertretern der statistischen Ämter mit der Volkszählung am 1. Dezember zu verbinden gedachten.

Im Sinne von Art. 5, 6 und 11 der bundesrätlichen Verordnung fand ausser der gemeindeweisen Instruktion der Volkszähler auch eine orientierende Belehrung über das Zählgeschäft bezw. das Ausfüllen der Zählkarten in den obern Primarschulen und den Sekundarschulen statt, welche auf Verfügung der Direktion des Unterrichtswesens von der Lehrerschaft erteilt wurde. Die Volkszählung fand dann ohne Störung in normaler Weise am 1. Dezember statt. Bei den etwas kurz bemessenen Terminen hatten viele Volkszähler, die mit ihren Obliegenheiten, sowie mit den ihnen zugewiesenen Lokalitäten, Wohnhäusern und Haushaltungen bezw. Familien nicht genügend vertraut waren, Mühe, ihr Material den Gemeindebehörden rechtzeitig in vorschriftsgemässem Zustande abzuliefern; besonders war dies in der Stadt Bern der Fall, wo gegen 500 Volkszähler engagiert werden mussten, von welchen manche durchaus ungeeignet waren und daher auch zum Teil sehr mangelhafte Arbeit lieferten. Um so mehr hätte man erwarten dürfen, dass die Gemeindebehörde (Polizeidirektion) der Stadt Bern den Vorschriften des Art. 7 der Verordnung vollständig entsprechen und die darin vorgesehene Nachprüfung und Ergänzung des Materials gründlich vornehmen lassen würde. Dies war aber konstatiertermassen nur etwa annähernd zur Hälfte geschehen, so dass sich das kantonale statistische Bureau genötigt sah, dieses Pensum für die Gemeinde Bern in der Mehrzahl der Zählkreise selbst nachzuholen. Wie früher, so wurde das Volkszählungsmaterial des Kantons Bern auch diesmal einer Prüfung auf Vollständigkeit und vorschriftsmässigen Zustand unterworfen, zu welchem Behufe ein ausserordentliches Personal von 23 Gehülfen angestellt wurde. Da der Termin hierfür in Anbetracht des grossen Umfangs des Materials für den hierseitigen Kanton viel zu kurz erschien (die Ablieferung seitens der Regierungsstatthalterämter war nämlich in der Verordnung auf 24. und diejenige des Kantons an den Bund auf 31. Dezember bestimmt), so wurde eine Fristverlängerung bis gegen Ende Januar 1911 nachgesucht, welche jedoch vom eidgenössischen Departement des Innern nicht bewilligt wurde. Die Beendigung der Kontrollarbeiten und die Ablieferung des gesamten Materials fallen in das folgende Berichtsjahr.

Ein Verein für Gesundheitspflege in Biel verlangte in einer Eingabe an die Sanitätsdirektion die Vornahme einer **Enquete über die Volksernährung**, welche jedoch vorläufig wegen andern dringenden Arbeiten unterbleiben musste, obschon sie vom Sanitätskollegium zur Folgegebung empfohlen worden war.

In Sachen der neuerdings bevorstehenden **eidgenössischen Viehzählung** (vom 21. April 1911), welche periodisch, d. h. regelmässig von 5 zu 5 Jahren, stattfindet, wurden die Kantonsregierungen von der Bundesbehörde zur Meinungsäusserung über das Pensum derselben resp. den Inhalt der Formulare und Fragestellung veranlasst. Es handelte sich hauptsächlich um die Frage der Vornahme einer Rassenzählung beim Rindvieh, welche sowohl von den Direktionen des Innern und der Landwirtschaft, als auch von sämtlichen Vertretern der bernischen Viehzuchtverbände, wie schon vor 5 Jahren, kategorisch verlangt wurde. Gestützt auf das Ergebnis der Besprechung einer vom Direktor der Landwirtschaft einberufenen Kommission wurden sodann die bezüglichen Wünsche den Bundesbehörden von der Regierung zur Kenntnis gebracht. Laut einem unterm 17. Dezember erlassenen Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern und zudienendem Exposé hat der Bundesrat den gestellten Begehren um Rassenunterscheidung alsdann entsprochen.

Von bernischen Milchinteressenten und Käsereiverbänden wurde gegen Ende des Jahres die Aufnahme einer neuen **Milchwirtschaftsstatistik** angeregt; die bezügliche Eingabe wurde uns von der Landwirtschaftsdirektion zur Begutachtung überwiesen. Die Aufnahme soll nach dem vom Direktor der Molkereischule Rütti bei Zollikofen entworfenen Plane im Frühjahr 1911 stattfinden.

Der Direktion des Unterrichtswesens sowie auch der Redaktion des schweizerischen Unterrichtsjahrbuchs mussten wiederum die jährlichen **Nachweise über die Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen** geliefert werden.

Das Bureau wurde auch im Berichtsjahre von vielen Seiten um **Auskunfterteilung** angegangen, so namentlich über Lebensmittelpreisverteuerung etc.

Die im letztjährigen Berichte zuerst erwähnte **Statistik der Schlachtvieh- und Fleischpreise** wurde auch im Berichtsjahre fortgeführt; die übersichtliche Zusammenstellung dieser zweiteiligen monatlichen Berichterstattung der 22 Städte der Schweiz nach Form. A und B, sowie die Schlussfolgerungen und Nutzanwendungen werden erst im folgenden Jahre möglich sein.

An die diesjährige **Konferenz schweizerischer Statistiker**, welche den 25. und 26. September in **Sarnen** stattfand, wurde vom Regierungsrate der Vorsteher des statistischen Bureaus, Dr. C. Mühlemann, abgeordnet.

Ein Übelstand, der sich schon seit Jahren und namentlich bei der Durchführung grösserer Arbeiten geltend macht, ist der **Raummangel des Bureaus**, zu dessen Abhülfe im Interesse der ordnungsmässigen Instandhaltung der Fachbibliothek, der statistischen Materialien und Sammlungen aller Art, der Drucksachenvorräte und des Archivs überhaupt, Vorkehren getroffen werden sollten.

Veröffentlichungen nach Mitgabe von §§ 6, 7 und 8 des Regulativs für das kantonale statistische Bureau erschienen folgende Lieferungen als „Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus“ im Druck:

Liefg. I: 1. Die Volksabstimmungen von 1905—1909.
2. Statistik der Preise pro 1905—1909.
3. Fabrik- und Unfallwesen.
(6 Bogen stark.)

Liefg. II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern pro 1908 und 1909. ($7^1/_2$ Bogen stark.)

IX. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1910.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude	Versicherungssumme Fr.	Durchschnitt Fr.
1. Januar 1910 . .	164,466	1,448,075,600	8,804
1. Januar 1911 . .	165,860	1,501,395,500	9,052
Vermehrung	1,394	53,319,900	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag, 1 ‰ u. Zuschläge (§ 21 des Gesetzes)		Fr. 1,746,508. 53
Nachschuss für die Zentralbrandkasse	Fr. —. —	
Nachschuss für die übr. Brandkassen	„ 10,310. 64	
Ausserordentliche freiwillige Beiträge v. Lokalbrandkassen	„ 295,105. 18	
		„ 305,415. 82
		Fr. 2,051,924. 35

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 341 Fällen für 406 Gebäude Fr. 1,175,990.

	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	7	27,640
Fahrlässigkeit Erwachsener . .	38	17,400
Fahrlässigkeit von Kindern . .	16	24,530
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtung	17	4,120
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	5	11,280
Blitzschlag	60	129,490
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	49	27,010
Ursache zweifelhaft	42	90,240
Ganz unbekannte Ursache . . .	107	844,280
	341	1,175,990
Hiervon fallen auf Übertragung .	44	229,580

D. Rückversicherung.

Es waren rückversichert:

	Einfach gezählte Gebäude	Rückversicherungssumme Fr.
1. Januar 1910 . . .	52,346	253,861,639
1. Januar 1911 . . .	40,364	161,942,563
Verminderung	11,982	91,919,076

Der Bestand auf 1. Januar 1911 verteilt sich auf die Brandkassen wie folgt:

	Gebäudezahl	Rückversicherungssumme Fr.
Zentralbrandkasse . . .	12,977	78,634,672
Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen .	12,072	31,246,531
Bezirksbrandkassen . . .	15,514	28,969,980
Gemeindebrandkassen . .	21,848	23,091,380
	62,411	161,942,563

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert gewesen Fr. 178,100.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an Erstellungskosten von Hydrantenanlagen, Feuerweihern etc.	Fr. 187,178. 60
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgerätschaften etc.	„ 3,579. 90
Expertisen, Feuerwehrkurse . . .	„ 19,305. 90
Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall, sowie an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	„ 13,669. —
Prämien und Belohnungen . . .	„ 590. —
Blitzableiteruntersuchungen . . .	„ 2,539. 50
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	„ 45,537. —
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 6,674. 70
	Fr. 279,074. 60
Der Kredit betrug .	„ 178,100. —
Kreditüberschreitung	Fr. 100,974. 60

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1910 betragen	Fr. 2,770,596. 63
Die Ausgaben des Jahres 1910 betragen	„ 2,112,502. 24
Vermögensvermehrung	Fr. 658,094. 39
Aktivsaldo auf 1. Januar 1910 .	„ 8,936,437. 39
Aktivsaldo auf 1. Januar 1911 .	Fr. 9,594,531. 78

Bern, den 28. April 1911.

Der Direktor des Innern:

Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juni 1911.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**